

Nur für den Dienstgebrauch!

**Dies ist ein geheimer Gegenstand.
Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingstraße 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang

Berlin, den 7. Oktober 1944

23. Ausgabe

Inhalt:

Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige der deutschen Volksgruppen im Südosten. S. 289. — Korruption in der Wehrmacht. S. 291. — Beförderung von deutschstämmigen Ausländern zu Offizieren d. B. S. 292. — Einführung des neuen Wehrmachtreisescheines und Wehrmachtmarschschutzes. S. 292. — Vereinfachung und Vereinheitlichung des Ausweiswesens. S. 294. — Uk-Stellung und Entlassung von Angehörigen der Geb.-Jahrgänge 1900 und älter. S. 295. — Meldeweg bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht. S. 295. — Endtermin für die Verleihung des Ärmelbandes »Kreta«. S. 296. — Beurlaubung nach Oberkrain, Untersteiermark und Alt-Kärnten. S. 296. — Personaleinsparungen im Wachdienst. S. 296. — Materialersparnis; hier: Vereinfachung der Nachurlaubs-karten. S. 296. — Vereinfachung und Vereinheitlichung des Wehrmachtvordruckwesens; hier: Zum Vertrieb von Vordrucken und Schießscheiben für das Heer und O. K. W. zugelassene Firmen. S. 296. — Einstellung der Arbeiten an der Rüstungsfacharbeiter-Zentralkartei. S. 297. — Erstattung der Waffen und des Geräts. S. 297. — Aushändigung des Bandenkampfabzeichens in Gold durch den Reichsführer-#. S. 297. — Verwundetenabzeichen für Freiwillige aus dem Osten und Tapferkeitsauszeichnung für schwerverwundete Freiwillige aus dem Osten. S. 298. — Sonderbeförderungen von Offizieren. S. 298. — Aufstellung von Strafvollstreckungszügen für Freiwillige aus dem Osten. S. 298. — Scharfschützenabzeichen. S. 299. — Notiz. S. 299. — Begriff der Unterstellung. S. 299. — Führung von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten auf dem Gebiete des Verwaltungswesens. S. 300. — Festungs-Infanterie-Bataillone 999. S. 300. — Dienstanzweisung für den Kommandeur einer San. Offz. Erg. Abt. S. 300. — Verlegung und Stilllegung der Heeres-Küsten-Artillerie-Schule. S. 301. — Honorare für Bücher usw. über den gegenwärtigen Krieg. S. 301. — Schule für Fahnenjunker der Artillerie. (Einzahlungen). S. 302. — Erfassung und Betreuung der kriegsgefangenen, internierten und vermißten Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres. S. 302. — Soldbücher und Einsatzbücher; hier: Einsichtnahme durch Bankanstalten usw. S. 304. — Kommandoflaggen für Feldjägerkommandos und Wehrmachtstreifendienst. S. 304. — Einstellung von volksdeutschen Kriegsgefangenen sowjetischer Staatsangehörigkeit in die Wehrmacht. S. 305. — Angehörige der 541. Gren. Div. S. 305. — Fernschreiben. S. 305. — Musikkorps. S. 305. — Wehrmachtführerscheine. S. 306. — Beschriftung der Fahrzeuge mit Verladeklassen- und Artbezeichnung (Verladen über Puffer). S. 306. — Familienunterhalt; hier: Mitteilungspflicht. S. 306. — Unterlagen für Einzelrechnungslegung. S. 306. — Aufhebung von N. f. D.-Bezeichnungen. S. 306. — Panz. Haub. Einheiten der Artillerie des Feldheeres. S. 306. — Berichtigung. S. 306. — Beilagen: »Besondere Vorkommnisse« und andere wichtige Vorfälle im Heer. Veröffentlichung des Allgemeinen Heeresamts-V über Vorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen.

Führerbefehle.

530. Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige der deutschen Volksgruppen im Südosten.

Die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige der deutschen Volksgruppen im Südosten, die den Weltkrieg auf deutscher oder österreichischer Seite mitgemacht haben, ist durchzuführen.

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führerhauptquartier, den 7. September 1944.

Adolf Hitler.

Durchführungsbestimmungen
zu dem Erlaß des Führers über die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges an Wehrmachtangehörige der deutschen Volksgruppen im Südosten vom 7. September 1944.

1. Das Ehrenkreuz des Weltkrieges kann verliehen werden an alle Wehrmachtangehörigen, die den Weltkrieg auf deutscher oder österreichischer

Seite mitgemacht haben und Mitglieder der deutschen Volksgruppen im Südosten sind.

2. Für die Durchführung der Verleihung gelten:

- a) die Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung des Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (RGBl. I S. 619),
- b) die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die

Stiftung des Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934 (RGBl. I S. 620) mit den Ergänzungsverordnungen vom 18. August 1934 (RGBl. I S. 791) und vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 169).

3. Verleihungsberechtigt sind die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, jeder für seinen Bereich.

Eine Übertragung der Verleihungsbefugnis bis zu den Divisionskommandeuren und Kommandeuren in entsprechender Dienststellung ist gestattet.

Schlußtermin 31. 3. 1945.

4. Die erforderlichen Ehrenkreuze und Besitzurkunden sind durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile und das Oberkommando der Wehrmacht (WZA) gesammelt unmittelbar bei der Präsidialkanzlei, Berlin W 8, Voßstr. 4, anzufordern.

Führerhauptquartier, den 7. September 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

O. K. W., 7. 9. 44

29 a 18

8308/44

WZA/WZ (III a).

Zusätze des Oberkommandos des Heeres:

Zu 2.

a) Der Nachweis über die Teilnahme am Weltkriege auf deutscher oder österreichischer

Seite als Frontkämpfer oder Kriegsteilnehmer kann durch Militärpapiere und Bescheinigungen über den Besitz deutscher oder österreichischer Kriegsauszeichnungen u. dgl. erbracht werden. Soweit erforderlich, sind entsprechende Rückfragen beim Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber (Stammrollen), Berlin SW 68 (1), Lindenstr. 37, und beim Heeresarchiv Potsdam (2) (Verleihungslisten) oder bei den Vereinigten Wehrevidenzstellen, Wien I (12a), Kohlmarkt 10, und beim Heeresarchiv Wien, Stiftgasse 2, zu halten.

b) Soweit im Einzelfall Zweifel bestehen, ob die Verleihungsvoraussetzungen gegeben sind, ist die Entscheidung des O. K. H./PA/P 5 — d — herbeizuführen.

Zu 3.

a) Verleihungsberechtigt sind für Angehörige des Heeres die nächsten Befehlshaber des deutschen Heeres in der Stellung mindestens eines Div.- usw. Kommandeurs.

b) Die vollzogenen Verleihungen sind in die Karteimittel einzutragen.

c) Listen über die vollzogenen Verleihungen sind zur späteren Weiterleitung an das Heeresarchiv in einfacher Ausfertigung ohne Anschreiben nach folgendem Muster unmittelbar O. K. H./PA/P 5 — d — vorzulegen.

(Dienststelle)

Verleihungsliste Nr.

über die Verleihung des Ehrenkreuzes des Weltkrieges
an Wehrmachtangehörige der deutschen Volksgruppen im Südosten.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Dienst- grad	Dienststelle z. Zt. der Verleihung	Letzter ständiger Wohnsitz im Südosten	Geburts-		Verliehen am	Bemerkungen
						tag	ort		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

A. Für Frontkämpfer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

B. Für Kriegsteilnehmer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Dienstsiegel)

(Datum)

An

O. K. H./PA/P 5 — d —.

(Unterschrift)

Zu 4.

Die erforderlichen Ehrenkreuze und Besitzurkunden sind unmittelbar bei O. K. H./PA/P 5 — d — anzufordern.

Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus den maßgebenden Verordnungen.

a) Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934.

3.

Als Kriegsteilnehmer gilt jeder Reichsdeutsche, der auf deutscher Seite oder auf Seite der Verbündeten Kriegsdienste geleistet hat.

Frontkämpfer ist jeder reichsdeutsche Kriegsteilnehmer, der bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat.

b) Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Stiftung eines Ehrenkreuzes vom 13. Juli 1934.

(Fassung vom 4. Februar 1935.)

Zur Ziffer 1

(1) Der Weltkrieg im Sinne der Verordnung umfaßt die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918.

Zur Ziffer 3

(1) Kriegsdienste im Sinne der Verordnung hat jeder Reichsdeutsche geleistet, der im Weltkriege zur Wehrmacht eingezogen war, sowie das Personal der freiwilligen Krankenpflege, des freiwilligen

Automobilkorps und des freiwilligen Motorbootkorps, soweit es sich im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

(2) Für die Entscheidung der Frage, ob ein Kriegsteilnehmer bei der fechtenden Truppe an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen hat, ist die Eintragung in der Kriegsrangliste oder Kriegsstammrolle maßgebend.

(4) Den Reichsdeutschen sind die Angehörigen eines fremden Staates und Staatenlose gleichzustellen, die im Weltkrieg als Angehörige der deutschen Wehrmacht Kriegsdienste geleistet haben. Personen, die die Reichsangehörigkeit durch Aberkennung oder Widerruf der Einbürgerung verloren haben, kann das Ehrenkreuz nicht verliehen werden.

O. K. H., 27. 9. 44

— 29 c 10 — PA/P 5 — d — E/Gr. Nr. 32.

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

531. Korruption in der Wehrmacht.

— O. K. W. A. Ausl/Abw/Abt. Abw III Nr. 1063/6. 41 g (Z Arch). —

I.

1. Korruption in der Wehrmacht liegt vor, wenn Wehrmachtangehörige, Angehörige des Wehrmachtgefolges oder sonstige Zivilhilfskräfte der Wehrmacht sich oder anderen unberechtigte Vorteile verschaffen oder zu verschaffen versuchen, indem sie durch Bestechlichkeit, schwere Fälle von Untreue, Betrug, Diebstahl oder Unterschlagung ihre dienstliche Stellung wiederholt oder in erheblichem Umfange mißbrauchen.

Durch mangelnde Dienstaufsicht wird die Entstehung eines Korruptionsherdes begünstigt.

2. Jeder Vorgesetzte ist in seinem Dienstbereich für die Verhütung von Korruption verantwortlich. Die Verfolgung der einzelnen Straftaten ist Aufgabe der Wehrmachtgerichte (siehe auch H. M. 1944, Nr. 321).

3. Korruption hat namentlich im Kriege für das innere Gefüge der Truppe besonders schwerwiegende nachteilige Folgen. Daher ist gegenüber allen Korruptionserscheinungen schärfstes Durchgreifen geboten.

4. Abwehrmäßig ist Korruption deswegen von Bedeutung, weil korrupte Wehrmachtangehörige (Gefolge, Zivilhilfskräfte) leicht Opfer des feindlichen Nachrichtendienstes werden und feindliche Zersetzungsbestrebungen durch Korruption gefördert werden. Darum haben die Dienststellen der Truppenabwehr die Aufklärung jedes Verdachts auf Korruption zu fördern und zu prüfen, ob An-

haltspunkte für eine landesverräterische oder zersetzende Betätigung der im Korruptionsverdacht stehenden Wehrmachtangehörigen (Gefolge, Zivilhilfskräfte) gegeben sind.

5. Jeder Korruptionsverdacht in der Wehrmacht ist daher der zuständigen Dienststelle der Truppenabwehr zu melden. Soweit nicht bereits durch das Wehrmachtgericht oder den Disziplinarvorgesetzten die Hilfe der deutschen Kriminalpolizei bzw. der Geheimen Feldpolizei zur Aufklärung des Falles in Anspruch genommen ist, veranlaßt die Dienststelle der Truppenabwehr unmittelbar die Einschaltung dieser Polizeidienststellen.

6. Korruptionsfälle größerer Bedeutung haben die Dienststellen der Truppenabwehr unter Benachrichtigung der betroffenen Dienststellen sofort an O. K. W./WFS/1c/III (O. K.) bzw. an RdL/Z A (Gr. Uwa) zu melden. Bei Korruptionsfällen im Bereich des Feldheeres ist die Meldung außerdem nachrichtlich an O. K. H./Heerwesen-Abt. (Abw) b Gen. z. b. V. b. O. K. H. zu geben. O. K. W. bzw. RdL entscheiden, ob die Ermittlungen durch Beamte des Reichskriminalpolizeiamtes im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der Truppenabwehr durchzuführen sind.

Nach Erstattung dieser Meldung hat die betroffene Dienststelle lediglich unaufschiebbare Maßnahmen zu veranlassen. Unberührt bleiben die Meldungen auf dem Dienstwege und die Tatberichte an den Gerichtsherrn.

7. In der Wehrmacht bekannt werdende Korruptionsfälle, deren Täter nicht zur Wehrmacht gehören, sind der nächst erreichbaren Dienststelle der Sicherheitspolizei mitzuteilen.

II.

Die Bezugsverfügung wird aufgehoben und ist zu vernichten.

III.

Diese Verfügung wird in der Jahresverfügung 1944 abgedruckt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

O. K. W., 2. 9. 44

— 650. 7. 44 g (O. K.) — WFS/Ic/III —
Truppenabwehr.

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 9. 44
— 7708/44 g — Stab/Ia 2.

532. Beförderung von deutschstämmigen Ausländern zu Offizieren d. B.

1. Die Beförderung deutschstämmiger Ausländer zu Offizieren d. B. ist in der Regel an den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gebunden.

2. Die Feststellung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt auf Grund des Führer-erlasses vom 19. Mai 1943, betr. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch deutschstämmige Angehörige der Wehrmacht, der Waffen-~~SS~~, der Polizei, des RAD und der Org. Todt durch die Einwandererzentralstelle gemäß RdErl. des Reichsministers des Innern vom 23. Mai 1944. (M. Bl. I. V. 24/44.)

3. Von dieser Regelung kann im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn die Einwandererzentralstelle festgestellt hat, daß der Staatsangehörigkeitserwerb aus besonderen Gründen nicht eingetreten ist und die Volksdeutsche Mittelstelle Einwendungen gegen eine Beförderung nicht erhoben hat.

4. Voraussetzung für jeden Vorschlag zu einer Beförderung deutschstämmiger Ausländer zu Offizieren d. B. ist, daß diese

- a) den Grundsätzen nationalsozialistischen Führertums entsprechen,
- b) die volle Eignung zu Offizieren d. B. nach den für die deutsche Wehrmacht geltenden Bestimmungen besitzen.

5. Die Vorschläge sind den zuständigen Personal-ämtern zuzuleiten. Die Personalämter setzen sich zwecks Feststellung und Prüfung zu 3. mit der Einwandererzentralstelle in Litzmannstadt und zu 4a mit der Volksdeutschen Mittelstelle, Templin (Um.), Lager Vomi, Haus 4, in Verbindung.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage
Reinicke

O. K. W., 1. 9. 44

$\frac{14 \times 14}{14\ 418/44}$ NSF/W Ag J/1 (I).

533. Einführung des neuen Wehrmachtreis-scheines und Wehrmachtmarschausweises.

1. Aus Gründen der Abwehr und der Überwachung der Disziplin sowie der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Formularwesens werden an Stelle der bisherigen Reiseberechtigungsscheine (Kriegsurlaubsschein, Sonderausweis D) und der Kleinen Wehrmachtfahrscheine sowie der Verpflegungskarte

- a) der Wehrmachtreisesechein,
 - b) der Wehrmachtmarschausweis
- eingeführt.

2. Der Wehrmachtreisesechein enthält den Wehrmachtfahrschein zur freien Fahrt auf der Eisenbahn, den Berechtigungsvermerk zum Lösen von Wehrmachtfahrkarten, den Urlaubsschein, den Dienstreisesechein und den Verpflegungsnachweis.

3. Der Wehrmachtmarschausweis berechtigt zu häufig wiederkehrenden Fahrten auf derselben Strecke und ist zeitlich bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Monats begrenzt.

4. Wehrmachtreisesechein und Wehrmachtmarschausweis werden in Blockform hergestellt. Die Blöcke sind NfD-Sachen. Die Scheine sind nur gültig in Verbindung mit dem Soldbuch oder dem Truppenausweis oder dem Personenausweis W oder dem Ausländerausweis W.

5. Für die Ersatzwehrmacht werden der Wehrmachtreisesechein und der Wehrmachtmarschausweis mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 eingeführt. Die bisherigen Reiseberechtigungsscheine und Fahrausweise sind von diesem Zeitpunkt ab ungültig und sind nach Erhalt der neuen Wehrmachtreisesecheine und Wehrmachtmarschausweise an die Wehrkreiskommandos abzuliefern. Reisen, die vor dem 1. 10. 1944 noch mit den bisherigen Reiseberechtigungs- und Wehrmachtfahrscheinen angetreten sind, können mit diesen auch noch nach dem 1. 10. 1944 beendet werden.

6. Für die Feldwehrmacht wird der Zeitpunkt der Einführung besonders befohlen.

7. Behandlungs- und Ausgabevorschrift erläßt O. K. W./AWA/W Allg.

Im Auftrage
Reinecke

O. K. W., 5. 9. 44

— 5525/44 — AWA/W Allg (IIc).

1. Ausführungsbestimmung zur Einführungsverordnung des neuen Wehrmachtreisesecheins und Wehrmachtmarschausweises

(O. K. W. Nr. 5525/44 AWA/Allg (IIc) v. 5. 9. 44)

I. Der Wehrmachtreisesechein — siehe Anlage 1 — besteht aus 2 Teilen. Der obere enthält den Wehrmachtfahrschein zur freien Fahrt auf der Eisenbahn bzw. den Berechtigungsvermerk zum Lösen von Wehrmachtfahrkarten, der untere den Urlaubsschein bzw. den Dienstreisesechein mit dem Verpflegungsnachweis.

Der Wehrmachtreisesechein mit Fahrschein ist auszustellen für alle Personen, die bisher berechtigt waren, Dienst- und freie Urlaubsreisen auf Kleinen Wehrmachtfahrschein auszuführen. Der

Wehrmachtreiseschein mit Berechtigung zum Lösen von Wehrmachtfahrkarten ist nur für Personen auszustellen, die bestimmungsgemäß Wehrmachtfahrkarten in Anspruch nehmen dürfen.

1. a) Der obere Teil ist nach Ausfüllung vor Aushändigung an den Empfänger abzutrennen. Falls für eine Urlaubs- oder Dienstreise die Eisenbahn nicht benutzt wird, ist der obere Teil nicht auszuhändigen, sondern unbrauchbar zu machen. Der obere Teil ist nur gültig in Verbindung mit dem mit der gleichen Nummer und dem gleichen Stempel versehenen Urlaubs- oder Dienstreiseschein. Für die Ausfertigung des oberen Teils genügt der Dienststempel ohne Unterschrift. Dagegen muß die D- und E-Zug-Genehmigung von der ausstellenden Dienststelle besonders unterschrieben und mit dem Dienststempel versehen sein.

b) Die auf der Rückseite des oberen Teils befindlichen Felder für D- und E-Zug-Genehmigung sind für Bescheinigungen der Bahnhofswachen vorgesehen. Die Rückseite enthält ferner einen Stempelraum für Gepäckabfertigung sowie Anweisungen für den Wehrmachtreisenden.

c) Bei Reisen auf Wehrmachtfahrschein ist dem Bahnpersonal nur der Fahrschein vorzuzeigen. Bei Reisen auf Wehrmachtfahrkarte ist dem Bahnpersonal die Berechtigung zum Lösen von Wehrmachtfahrkarten am Fahrkartenschalter und bei der Fahrkartenprüfung im Zuge unaufgefordert vorzuweisen, dem deutschen Bahnpersonal außerdem noch der Urlaubsschein. Nach Beendigung der Reise ist der obere mit dem unteren Teil zusammen der Einheit (Dienststelle) abzugeben.

2. a) Der Urlaubsschein bzw. Dienstreiseschein ist nur gültig in Verbindung mit dem Soldbuch oder dem Truppenausweis oder dem Personenausweis W oder dem Ausländerausweis W. Bis zur restlosen Einführung des Personenausweises W ist der Wehrmachtreiseschein auch in Verbindung mit den bisherigen Personenausweisen gültig. Für Inhaber des Ausländerausweises W darf der Wehrmachtreiseschein zur Zeit nicht ausgestellt werden; für diesen Personenkreis ergeht zu gegebener Zeit besonderer Befehl.

Bei der Ausfüllung sind Angaben zu U für den Urlauber und zu D für den Dienstreisenden zu machen.

Für jeden Urlauber ist ein besonderer Wehrmachtreiseschein auszustellen. Bei Dienstreisen geschlossener Transporte, die vom Abgangs- bis zum Zielbahnhof zusammen bleiben, kann ein gemeinsamer Reiseschein ausgestellt werden; für jede Wagenklasse ist ein besonderer Reiseschein auszustellen. In diesem Falle ist ein Transportführer zu bestimmen, dem eine unterschriebene, gestempelte Namensliste der Angehörigen seines Transports mitzugeben ist. Unterschrift und Stempel müssen mit denen des Reisescheins übereinstimmen.

b) Vermerke und Bescheinigungen der Einheit sind sorgfältig auszufüllen.

Der Verpflegungskalender des Verpflegungsnachweises ist genau zu führen, d. h.

für die vorausgegangenen Tage des Monats und bei Abgabe von Truppen- oder Marschverpflegung oder Lebensmittelmarken sind die entsprechenden Tagesabschnitte mit Tinte oder Tintenstift unbrauchbar zu machen. Bei Selbstverpflegern ist der ganze Verpflegungsnachweis zu streichen. In Ziffer 4 (Besondere Vermerke) ist einzutragen: Selbstverpfleger.

Die Zuständigkeit der Heimatverpflegungszulage für Fronturlauber oder der Verpflegungszulage für beurlaubte Verwundete oder Kranke ist unter Ziffer 4 (Besondere Vermerke) besonders zu bescheinigen.

Bei Reisen, auf denen sich die wirtschaftliche Zugehörigkeit nicht ändert oder für die ein Kassenbelag für die Auszahlung von Dienstreisegeldern nicht erforderlich ist, sind die wirtschaftlichen Vermerke auf dem Reiseschein zu durchstreichen. In Ziffer 4 (Besondere Vermerke) ist einzutragen: Durch Einheit (Dienststelle) abgefunden.

Am Rande des Feldes für Besondere Vermerke sind die Monatszahlen mit Tinte oder Tintenstift zu durchkreuzen, in die der Urlaub bzw. die Dienstreise nicht fallen.

Die Unterschrift unter den Wehrmachtreiseschein ist von dem Disziplinarvorgesetzten oder seinem Vertreter zu leisten.

c) Die Rückseite enthält bestimmte Felder für wiederholt vorkommende Bescheinigungen und weiterhin 12 Felder für sonstige Abstempelungen und Eintragungen, die der Reihe nach zu verwenden sind.

3. Mit der Einführung des neuen Wehrmachtreisescheins entfallen die Anordnungen

a) O. K. W./Chef Trspw. vom 3. 6. 1943 (H. V. Bl. 1943 Teil B S. 157 Nr. 308, M. V. Bl. 1943 S. 490 Nr. 351, L. V. Bl. 1943 S. 589 Nr. 1132) — wonach bei Reisen innerhalb der besetzten Gebiete auf den Ausweispapieren die Berechtigung zur Bahnbenutzung ausdrücklich zu bescheinigen ist — und

b) O. K. W./WFSt/Org (I) Nr. 4011/42 geh. vom 24. 12. 1942 und O. K. W./WFSt/Org (I) Nr. 1466/43 vom 5. 4. 1943 — wonach von dienstlich Reisenden eine auszugsweise beglaubigte Abschrift der die Reise genehmigenden Verfügung für dienstliche Reisen aus den besetzten Gebieten bzw. von den Kriegsschauplätzen in das Heimatkriegsgebiet und aus dem Heimatkriegsgebiet in diese Gebiete mitgeführt werden muß.

II. Der Wehrmachtmarschhausweis — siehe Anlage 2 — ist für häufig wiederkehrende Fahrten auf derselben Strecke für die Angehörigen und Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht und der Waffen-SS bestimmt. Er ist ebenfalls nur gültig in Verbindung mit dem Soldbuch oder dem Truppenausweis oder dem Personenausweis W oder dem Ausländerausweis W. Bis zur restlosen Einführung des Personenausweises W ist der Wehrmachtmarschhausweis auch in Verbindung mit den bisherigen Personenausweisen gültig. Für Inhaber des Ausländerausweises W darf der Wehrmachtmarschhausweis zur Zeit nicht ausgestellt werden; für diesen Personenkreis ergeht zu gegebener Zeit besonderer Befehl. Die Gültigkeit ist längstens bis zum Ende des auf die Aus-

Anlage 2
S. 309

stellung folgenden Monats zu beschränken. Innerhalb seiner Gültigkeit berechtigt er bei Reisen auf Kosten der Wehrmacht zur mehrmaligen freien Fahrt auf der Eisenbahn, bei Reisen auf eigene Kosten innerhalb des Reichsgebietes zum mehrmaligen Lösen von Wehrmachtfahrkarten.

Bei der Ausgabe der Wehrmachtmarsch- ausweise ist schärfster Maßstab anzu- legen. Er ist nur gültig mit der Unterschrift eines Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstraf- gewalt des Bataillonskommandeurs.

Der Wehrmachtmarsch- ausweis darf nicht ausge- stellt werden für Strecken in Dänemark, Ungarn, Kroatien, Slowakei.

III. Auf dem Wehrmachtreiseschein und dem Wehrmachtmarsch- ausweis ist Nichtzutreffendes ein- wandfrei zu durchstreichen. Änderungen und Radierungen sind unzulässig; sie machen die Scheine ungültig.

IV. Die Wehrmachtreisescheine und Wehrmacht- marsch- ausweise werden nur in bestimmten Drucke- reien wehrmachtseitig hergestellt und dienstlich ge- liefert. Anderweitige Herstellung ist verboten.

Die Lieferung erfolgt in Blockform zu je 100 Stück Wehrmachtreisescheine und 50 Stück Wehrmachtmarsch- ausweise. Wehrmachtreisescheine und Wehrmachtmarsch- ausweise sind NfD.-Sachen und somit unter Verschuß aufzubewahren. Die Deckblattseite jedes Blockes enthält folgende An- weisungen, deren Befolgung dem Disziplinarvorge- setzten zur Pflicht gemacht wird:

1. Dieser Block ist unter Verschuß zu halten.
2. Empfang des Blocks ist zu bescheinigen.
3. Ausgabe der Scheine (Marsch- ausweise) ist nachzuweisen.
4. Rückgabe der Scheine (Marsch- ausweise) nach Gebrauch ist zu überwachen.
5. Stempelung und Aushändigung nicht oder unvollständig ausgefüllter Reisescheine und Marsch- ausweise (Blankoscheine) ist verboten.
6. Vor Ausstellung von Reisescheinen (Marsch- ausweisen) an Nichtangehörige der Dienst- stelle sind Personalien und Notwendigkeit genau zu prüfen.

Auf der Rückseite des Deckblattes werden die Empfänger der Scheine vermerkt.

V. Nach Empfang der neuen Wehrmachtreise- scheine und Wehrmachtmarsch- ausweise sind die Vordrucke für die bisherigen Reiseberechtigungs- scheine und Fahrausweise (weißer Kleiner Wehr- machtfahrschein und Kleiner Wehrmachtfahrschein mit blauem und rotem Diagonalstrich, weißer Kriegsurlaubsschein, Kriegsurlaubsschein mit grünem senkrechten Strich, Sonderausweis D, Marsch- befehl, die unpersönlichen (grauen) Wehrmacht- fahrausweise für den Bahnschutz, Dauerurlaubsschein und die besonderen (blauen) Urlaubsscheine für die in die Wirtschaft Beurlaubten sowie die Verpflegungskarte) an die Wehrkreiskommandos abzugeben, gegebenenfalls unmittelbar unbrauchbar zu machen und als Altpapier abzuliefern. Der Disziplinarvorgesetzte hat diese Maßnahmen zu überwachen.

O. K. W., 16. 9. 44

— 5700/44 — AWA/W Allg (II c).

Zusätze des O. K. H.:

1. Durch die Vorschriften dieser Ausführungs- bestimmungen wird die Verfügung O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) — 13171/43 — Ag E Tr/ Tr Tbt (V) vom 15. 6. 1943 (H. M. 1943 Nr. 497) nicht berührt.
2. Die Verfügung O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) B 31 d — 600/43 Tr Abt (I) vom 26. 11. 1943 (H. M. 1943 Nr. 867, »Urlaubsbestimmungen«) ist wie folgt handschriftlich zu berichtigen:

Im 1. und 2. Abschnitt sowie in Ziffer 156 bis 158 und 167 bis 169 ist das Wort »Kriegs- urlaubsschein« durch »Wehrmachtreiseschein« (W. Reise-Sch.) zu ersetzen.

Ziffer 155: Streiche die Absätze b und c und setze dafür »b) Wehrmachtreiseschein, ggf. Platzmarke«.

Ziffer 159 ist zu streichen und anzufügen: »(Zusatz-Nr. 5)«

Auf Seite 530 ist einzutragen:

»Zusatz-Nr. 5

Der obere Teil des Wehrmachtreise- scheins (Abschnitt Wehrmacht-Fahrschein) darf bei Urlaubsreisen nur nach einem Ort und für die kürzeste Strecke dorthin aus- gestellt werden. Hin- und Rückfahrt sind besonders aufzuführen.

Beurlaubungen nach Urlaubsorten, für die keine freie Fahrt gewährt wird, sind in dem schwarz umrandeten Feld des oberen Teiles (Berechtigung zum Lösen von Wehrmachtfahrkarten) einzutragen.«

Ziffer 160: Streiche das Wort »Kleinen« sowie den Satz »(Ausnahmen s. Ziff. 163 und 164)«.

Ziffer 161: Streiche »Urlaubsschein«, setze dafür »oberer Teil des Wehrmachtreiseschei- nes«.

Ziffer 162 (Fußnote): Streiche »Kriegs- urlaubsscheines«, setze dafür »oberen Teiles des Wehrmachtreisescheines«.

Ziffer 163 (Fußnote ***) Satz 2 ist zu strei- chen und dafür zu setzen: »Ausfüllen des Wehrmachtfahrscheins nach Ziffer 159, Zu- satz Nr. 5 Abs. 1.«

O. K. H., 22. 9. 44

— 14 a 12. 12 — Truppen-Abt (I).

534. Vereinfachung und Vereinheitlichung des Ausweiswesens.

Die im Verkehr befindlichen Personen- und Dienst- ausweise der Wehrmacht sind so umfangreich und verschiedenartig, daß eine ordnungsmäßige Kon- trolle kaum noch möglich ist.

Aus Sicherheits- und Abwehrgründen muß das gesamte Ausweiswesen vereinheitlicht, vereinfacht und fälschungssicher gestaltet werden.

In Zusammenarbeit mit dem Reichsführer-**SS** und Chef der Deutschen Polizei (Reichssicherheitshauptamt) wird daher angeordnet:

1. Personen- und Dienstaussweise der Wehrmacht mit Geltung für den gesamten deutschen Machtbereich.

- a) Diese Ausweise werden in Zukunft nur mit Einwilligung des O. K. W. (AWA/W Allg) eingeführt, das auch die einheitliche Drucklegung veranlaßt.
- b) Bestehende Ausweise dieser Art verlieren ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. 12. 1944, wenn sie nicht vom O. K. W. (AWA/W Allg) bis dahin erneut ausdrücklich zugelassen sind.

Die Oberkommandos der Wehrmachtteile übersenden O. K. W. (AWA/W Allg) bis zum 15. Oktober 1944 ein Verzeichnis über alle derartigen Ausweise (auch der nachgeordneten Dienststellen) nebst Belegexemplaren in zweifacher Ausfertigung.

SS-Führungshauptamt, Kommandoamt der Waffen-**SS** wird gebeten, derartige allgemeingültige Personen- und Dienstaussweise seines Bereichs ebenfalls einzusenden.

2. Sonstige Ausweise (Berechtigungsscheine) der Wehrmacht mit örtlich beschränkter Geltung.

- a) Für derartige Ausweise (z. B. zum Betreten besonders schutzbedürftiger Bezirke, Anlagen und Gebäude; zur Ausübung besonderer Kontrollrechte gegenüber anderen Personen) erteilen die Oberkommandos der Wehrmachtteile oder die Wehrmachtbefehlshaber bzw. die entsprechenden Territorialbefehlshaber oder die Wehrkreisbefehlshaber in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Abwehroffizieren die Einwilligung zur Einführung.
 - b) In diesen — auf ein Mindestmaß zu beschränkenden — Ausweisen ist zu vermerken: »Gültig nur in Verbindung mit (Angabe des allgemeinen Wehrmacht-Personenausweises des Inhabers)«.
 - c) Diese Ausweise sind nicht mit Lichtbild zu versehen, mit Ausnahme der Ausweise, die Kontrollrechte gegenüber anderen Personen enthalten.
 - d) Die Drucklegung darf nur in besonderen, je nach Ausweisart bestimmten Druckereien erfolgen, die abwehrmäßig überprüft sind und laufend beaufsichtigt werden. Sofortige Meldung über Drucklegung an O. K. W. (AWA/W Allg) unter Mitteilung des entsprechenden Befehls, des Ausweismusters, der Druckerei und der Auflagenstärke ist erforderlich.
- 3. Der Vertrieb der Ausweisvordrucke im freien Handel ist verboten.**
- 4. Wehrmachtangehörigen ist es verboten, sich bei Personenkontrollen mit Zivilausweisen auszuweisen.**

O. K. W., 21. 9. 44
— 5701/44 — AWA/W Allg (II c).

Zusätze des O. K. H.:

Zu 1. Vergl. Vfg. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Truppen-Abt (V) Az. IX. 44. 196. (am 28. 9. 1944 an die Ämter und die AHA unterstehenden Abteilungen ergangen).

Zu a) Vorlage hat über Truppen-Abt zu erfolgen.

Zu 2. Die Einwilligung zur Einführung wird den Wehrkreisbefehlshabern übertragen.

Zu d) Für bereits vorhandene »Berechtigungsscheine« mit örtlich beschränkter Geltung ist unter Zuziehung der Abwehroffiziere festzustellen, ob es sich um abwehrmäßig überprüfte Firmen handelt. Die erfolgte Überprüfung ist aktenkundig zu machen.

Zu 3. Den liefernden Firmen ist eine schriftliche Erklärung abzufordern. Sie ist zu den Akten zu nehmen.

Zu 4. Sämtliche Wehrmachtangehörige sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist bei Neueinstellungen zu wiederholen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 9. 44

16 f
194/44 Truppen-Abt (V).

535. Uk-Stellung und Entlassung von Angehörigen der Geb.-Jahrgänge 1900 und älter.

Die Verfügungen H. M. 1940 Nr. 940 und 1943 Nr. 570 sind zu streichen.

Entlassungen von Soldaten (auch Weltkriegsteilnehmer) haben nur nach den Bestimmungen der H. Dv. 82/5 b stattzufinden.

O. K. W., 26. 9. 44
— 9194/44 — WEA/Abt E (I a).
B 12 f
844/44 Truppen-Abt (II c).

536. Meldeweg bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht.

— H. M. 1944 Nr. 291. —

Zur Bezugsverfügung, Ziffer Ia, wird folgender Zusatz erlassen:

Unerlaubte Entfernung von ausländischen OT-Angehörigen ist nicht dem Gericht, sondern den nächsterreichbaren Dienststellen der Geheimen Staatspolizei bzw. Sicherheitspolizei zu melden.

O. K. W., 19. 9. 44
— 407. 99. 44 g (W) — WFSt/Ic/III Truppenabwehr.

Bekanntgegeben.

O. K. H., 29. 9. 44
4 f
10580/44 g Truppen-Abt (I a).

537. Endtermin für die Verleihung des Ärmelbandes »Kreta«.

Als Endtermin für die Verleihung des Ärmelbandes »Kreta« wird der 31. 10. 1944 festgesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Verleihungen an Kriegsgefangene, Vermißte und Internierte.

O. K. W., 3. 9. 44

$\frac{29 \text{ c } 26. 22}{8303/44}$ WZA/WZ (II a).

Bekanntgegeben.

O. K. H., 19. 9. 44

— 29 e/allg. — PA/P 5 (f).

538. Beurlaubung nach Oberkrain, Untersteiermark und Alt-Kärnten.

— H. M. 1944 Nr. 474. —

Es wird darauf hingewiesen, daß das Gebiet Alt-Kärnten im Sinne der Bezugsverfügung die südlich der Drau gelegenen Teile der Kreise Klagenfurt, Völkermarkt und Wolfsberg umfaßt.

O. K. W., 25. 9. 44

— 5741/44 — AWA/W Allg (II a)

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 10. 44

— 14 a 12. 12 — Truppen-Abt (I a).

539. Personaleinsparungen im Wachdienst.

— Standortdienstvorschrift, H. Dv. 131. —

Aus Personaleinsparungsgründen wird folgende Änderung der Standortdienstvorschrift (H. Dv. 131) befohlen:

Nr. 151 setze an den Rand: »Vgl. Besondere Anlage 1«.

In der Bes. Anl. 1 ist neu aufzunehmen:

»Nr. 151: Für die Dauer des Krieges kann zum Zwecke der Personaleinsparung der Standortälteste (Fliegerhorstkommandant, Kommandeur) für jeden Posten nur zwei Mann (Nummern) bestimmen. Bei Ehrenwachen (z. B. Reichskanzlei) und Wachen an besonders gefährdeten Objekten bleibt es bei der bisherigen Regelung.«

Deckblattaussage unterbleibt. Die Änderung ist handschriftlich vorzunehmen.

O. K. W., 28. 8. 44

— 3696/44 — AWA/W Allg (II d).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 10. 44

— 16 a — Truppen-Abt (I a).

540. Materialersparnis; hier: Vereinfachung der Nachurlaubskarten.

1. Standortdienstvorschrift (H. Dv. 131).
2. H. M. 1943 Nr. 867. —

Aus Materialersparnisgründen wird folgende Änderung der Standortdienstvorschrift (H. Dv. 131) befohlen:

In der Bes. Anl. 1:

Nr. 324, Ib streiche den letzten Satz,

setze dafür: »Diesen Mannschaften ist eine numerierte Nachurlaubskarte auszuhandigen, die in einem besonderen Nachurlaubsbuch ein- bzw. auszutragen ist. Die Nachurlaubskarte ist mit dem Hinweis »Übertragung ist strafbar« zu versehen.«

Deckblattaussage unterbleibt. Die Änderung ist handschriftlich vorzunehmen.

O. K. W., 28. 8. 44

— 3696/44 — AWA/W Allg (II d).

Zusatz des O. K. H.:

H. M. 1943 Nr. 867 Ziffer 122 ist am Schluß mit Hinweis auf diese Bekanntmachung zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 10. 44

— 16 a — Truppen-Abt (I a):

541. Vereinfachung und Vereinheitlichung des Wehrmachtvordruckwesens; hier: Zum Vertrieb von Vordrucken und Schießscheiben für das Heer und O. K. W. zugelassene Firmen.

Die Lenkung des Vordruckwesens und die Kontingentierung des Papiers erfordern eine Beschränkung der für Truppen und Dienststellen des Heeres und für das O. K. W. zugelassenen Firmen.

Auf Veranlassung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion sind die in der besonderen Beilage aufgeführten Firmen zum Vertrieb von Vordrucken und Schießscheiben für das Heer und das O. K. W. zugelassen worden. Bestellungen von Vordrucken und Schießscheiben bei anderen Firmen werden hiermit ab sofort verboten. Papier und Karton erhalten nur die in der Liste bezeichneten Firmen zugeteilt.

Vordrucke in diesem Sinne sind die mit den verschiedenen Vervielfältigungsmitteln (Buch-, Stein-, Offsetdruck, Umdruck, Schablonendruck, Lichtdruck usw.) hergestellten Drucksachen, die für Ergänzung durch Eintragungen mittels Handschrift, Maschinenschrift oder Stempel vorgesehen sind. Auch Aushänge, Klebezettel und ähnliche Drucksachen gelten ebenfalls als Vordrucke, soweit sie durch Eintragungen ergänzt werden.

Zur Papierersparnis wird als Übergangsmaßnahme angeordnet, daß vorhandene gültige Vordrucke und Schießscheiben (Lagerbestände) von Firmen, die bisher Heeres- und O. K. W.-Dienststellen beliefert haben, jedoch in diese Firmenliste

nicht aufgenommen wurden, bis zur Räumung dieser Lagerbestände, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1944, weiter bezogen werden dürfen.

Die Wahl der Lieferfirma ist im Rahmen der Liste freigestellt; zur Ersparung von Transportmitteln sind aber Bestellungen möglichst der nächstgelegenen Firma zu erteilen. Jedes Hamstern von Vordrucken ist untersagt. Der für höchstens drei Monate unbedingt erforderliche und mit Gewissenhaftigkeit zu ermittelnde Bedarf ist bei Bestellungen auf keinen Fall zu überschreiten.

Aufträge zur Vordrucklieferung an heereigene Druckereien (Wehrkreisdruckereien usw.) sind nach wie vor in Grenzen eines Dreimonatsbedarfs gestattet. Wehrmachtfrachtbrieft sind nur von den im Abschnitt D der Liste genannten Firmen zu beziehen. Die Firmenverzeichnisse in den Heeresverordnungsblättern 1942, B, Nr. 678, 1943, B, Nr. 307 und 1944, B, Nr. 235 gelten damit als überholt. Ebenso werden durch diese Anordnung entgegenstehende Regelungen ungültig.

An dem Nachschub bestimmter Vordrucke für gewisse Teile des Feldheeres ändert sich durch diese

Anordnung nichts. Diese Vordrucke werden also weiterhin dienstlich geliefert.

O. K. W., 30. 9. 44

B 13 p 12
2613/44 Z (I²-Vordruckstelle OKW).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 9. 44

B 13 p 12
2613/44 SBV (I¹-Vordruckstelle Heer).

542. Einstellung der Arbeiten an der Rüstungsfacharbeiter-Zentralkartei.

Verfügung H. M. 1941 Nr. 1043 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Mitteilung vom Wechsel der Truppenanschriften gem. Verfügung O. K. W. 1 k 35 AHA/Ag/E (Va) Nr. 21000/41 v. 4. 11. 1941 entfällt.

O. K. W., 23. 9. 44

— O — 44 — 25 — Wehersatzamt/Abt. E (VS).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

Erhaltung 543. Erstattung der Waffen und des Geräts.

A. Um unerträgliche Materialverluste zu vermeiden, hat der Chef des Gen St d H mit Vfg. Gen Qu/Abt. III/Qu 3 Nr. I/74900/44 g vom 8. 8. 1944 befohlen:

1. Jeder, gleichgültig ob Offizier, Unteroffizier, Mann oder Gefolgschaftsmitglied, der sein M.G., seine Handwaffe oder seine Gasmaske
 - a) verliert,
 - b) bei Verwundungen leichtfertig zurückläßt (hier entscheiden die zuständigen Ärzte),
 - c) bei Versetzungen beim Eintreffen bei der neuen Dienststelle nicht im Besitz hat,
 ist zur Rechenschaft zu ziehen.

2. Für den Verlierer entfällt unabhängig von der in jedem Fall erforderlichen disziplinarischen bzw. kriegsgerichtlichen Ahndung:
 - a) für die Dauer von einem Jahr Urlaub, Ausnahme: Sonderurlaub bei Todesfällen;
 - b) der Anspruch auf Zuteilung von Markenderwaren jeder Art, einschl. der Rauchwaren, für das nächste halbe Jahr.

3. Werterstattung hat in jedem Falle zu erfolgen. Es sind einzuziehen:

für M. G.	120 R. M.
» M. G. 42-MP44	80 »
» Gewehre und M. P.	50 »
» Pistolen	30 »
» Gasmasken	20 »

B. Ergänzend hierzu wird bestimmt:

1. Im Soldbuch ist auf der letzten Seite einzutragen:

»Verlust eines M.G. am

Urlaubsverbot bis
2. Die Abschreibegenehmigung erteilt gem. H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 931 der Batl. Kom-

mandeur, der den Eintrag im Soldbuch gem. Ziff. 1 überprüfen läßt.

3. Die bei Verlusten bisher allgemein übliche Abgabe einer »pflichtgemäßen Erklärung« ist nicht mehr anzuerkennen.
4. Dieser Befehl ist allen Soldaten und Gefolgschaftsmitgliedern des Feld- und Ersatzheeres vierteljährlich bekanntzugeben. Die Belehrungen sind aktenkundig zu machen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 9. 44

— 41194/44 g — AHA/Stab Ib 4.

544. Aushändigung des Bandenkampfabzeichens in Gold durch den Reichsführer-~~SS~~.

Der Reichsführer-~~SS~~

— Adjutantur —

Tgb. Nr. AuO. I/2 A/3294/44 KL.

Berlin SW 11, den 25. 8. 1944
Prinz-Albrecht-Str. 8.

1. Der Reichsführer-~~SS~~ hat sich die Aushändigung des Bandenkampfabzeichens in Gold persönlich vorbehalten, um damit die tapfersten und erfolgreichsten Bandenkämpfer würdigen zu können.

2. Soldaten, die die Bedingungen (100 Kampftage, für Flugzeugbesatzungen 150 Kampftage) erfüllt haben, sind durch die verleihungsberechtigten Dienststellen an Reichsführer-~~SS~~, Adjutantur, Hauptabteilung Auszeichnungen und Orden, zu melden. Dazu ist jeweils eine Abschrift des Verleihungsantrages für Bandenkampf-Abzeichen in Gold mit der Bescheinigung des verleihungsberechtigten Kommandeurs vorzulegen.

3. Der Zeitpunkt der Meldung beim Reichsführer-~~SS~~ wird den Dienststellen durch die Adjutantur des Reichsführers-~~SS~~ mitgeteilt.

4. Bereits verliehene Bandenkampf-Abzeichen in Gold sind umgehend an Reichsführer-~~SS~~, Adjutan-

tur, Hauptabteilung Auszeichnungen und Orden, mit Abschrift des Verleihungsantrages zu melden.

Kment

//-Sturmabführer

Zusatz des Oberkommandos des Heeres.

Die Heeresgruppen melden gem. Ziffer 2 und 4 an O. K. H./ P A/P 5/1. Staffel.

O. K. H., 18. 9. 44

— 5636/44 — PA/P 5/1. St.

545. Verwundetenabzeichen für Freiwillige aus dem Osten und Tapferkeitsauszeichnung für schwerverwundete Freiwillige aus dem Osten.

a) An verwundete Freiwillige aus dem Osten, die in deutsche oder landeseigene Sanitätseinrichtungen eingewiesen werden, ist das Verwundetenabzeichen durch die Chefärzte nach den gleichen Richtlinien und in der gleichen Form wie an deutsche Verwundete zu verleihen.

b) Erhält ein schwerverwundeter Freiwilliger aus dem Osten das Verwundetenabzeichen in Silber oder Gold auf Grund einer einmaligen schweren Verwundung, so kann ihm die Tapferkeitsauszeichnung f. A. d. O. 2. Kl. in Silber verliehen werden, wenn eine Würdigerklärung durch den Feldtruppenteil vorliegt. Die Bestimmungen über die Verleihung des E. K. 2. Kl. an schwerverwundete deutsche Soldaten sind sinngemäß anzuwenden (vgl. Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« vom 1. 7. 1943 S. 28 Nr. 3).

Wird die Tapferkeitsauszeichnung f. A. d. O. 2. Kl. in Silber auf Grund dieser Bestimmungen einem schwerverwundeten Freiwilligen aus dem Osten verliehen, der noch nicht im Besitz der Tapferkeits- oder Verdienstausszeichnung 2. Kl. in Bronze ist, so ist außer der Tapferkeitsauszeichnung 2. Kl. in Silber gleichzeitig die Tapferkeitsauszeichnung 2. Kl. in Bronze einmal zu verleihen.

c) War die Verwundung mit einer entsprechenden besonderen Tapferkeitstat verbunden, so ist nur die zuständige Verleihungsdienststelle des Feldtruppenteils berechtigt, darüber hinaus höhere Stufen der Tapferkeitsauszeichnung f. A. d. O. oder das E. K. zu verleihen.

O. K. H., 24. 9. 44

— 29 e/O — PA/P 5 — d — E/Ostv. Gr. 126.

546. Sonderbeförderungen von Offizieren.

H. M. 1941 Nr. 755 wird außer Kraft gesetzt und ist zu streichen.

Es gelten

1. an Stelle von Ziffer 1: H. M. 1944 Nr. 205 Ziffer 43a,

2. an Stelle von Ziffer 2: H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 333.

O. K. H., 18. 9. 44

— 1806/44 — PA/Ag P 1/1 (Zentral-) Abt. (Ia).

547. Aufstellung von Strafvollstreckungszügen für Freiwillige aus dem Osten.

Ausgesprochene Strafen verlieren ihre erzieherische Wirkung, wenn sie nicht wenigstens teilweise sofort vollstreckt werden können.

Die sofortige Vollstreckung disziplinarer und kleinerer gerichtlicher Strafen stößt besonders im Einsatz auf erhebliche Schwierigkeiten oder ist zeitweise völlig unmöglich.

Bei den Freiwilligen aus dem Osten hat sich das Fehlen einer wirksamen Mittelstrafe als besonders nachteilig gezeigt.

Um diesen der Aufrechterhaltung der Manneszucht äußerst abträglichen Zustand zu beseitigen, sind ab sofort im Bereich jeder Armee und jedes Wehrmacht-Militärbefehlshabers auf dem Kommandowege besondere Strafvollstreckungszüge für Freiwillige aus dem Osten einzurichten (näheres siehe nachstehende Richtlinien).

Der Einsatz der Strafvollstreckungszüge innerhalb des Armee- usw. Bereiches hat so zu erfolgen, daß die Vollstreckung im Behelfsvollzug möglichst unter Feindeinwirkung durchgeführt werden kann. Eine Angliederung an deutsche Strafvollstreckungszüge hat zu unterbleiben.

Soweit bisher bei einzelnen Divisionen schon Strafvollstreckungszüge für Freiwillige aus dem Osten eingerichtet sind, können diese bestehen bleiben.

Richtlinien für die Aufstellung eines Strafvollstreckungszuges für Freiwillige aus dem Osten.

I. Aufgabenbereich.

Im Strafvollstreckungszug sind lediglich gegen Mannschaften gerichtlich und disziplinar verhängte Freiheitsstrafen von mehr als 1 Woche im Behelfsvollzug zu vollstrecken. Freiheitsstrafen von geringerer Dauer werden nach wie vor bei den einzelnen Einheiten vollstreckt, notfalls im Behelfsvollzug. Freiheitsstrafen gegen landeseigene Unteroffiziere sind grundsätzlich ebenfalls bei der Truppe zu vollstrecken; in schweren Fällen ist Dienstgradherabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade Voraussetzung für die Einlieferung beim Strafvollstreckungszug.

Die Höchstdauer beträgt 3 Monate; im allgemeinen wird eine Strafvollstreckung in der Höhe von 6 Wochen genügen.

Untersuchungshäftlinge gehören nicht in den Strafvollstreckungszug.

Erheblich vorbestrafte Freiwillige kommen für den Strafvollstreckungszug im allgemeinen nicht in Frage.

II. Aufbau und Gliederung.

Der Strafvollstreckungszug ist ein abgezwigter Truppenteil im Sinne des § 20 Abs. 2 Ziff. 4 WDSiO. Er wird taktisch und wirtschaftlich am zweckmäßigsten einem Pi. Batl. unterstellt.

Als Führer und Stammpersonal kommen nur Deutsche in Frage. Erfahrung im Umgang mit den Freiwilligen aus dem Osten ist notwendig. Führer und Unterführer des Strafvollstreckungszuges müssen neben guten Truppenföhreigenschaften besondere erzieherische Fähigkeiten besitzen. Für die Truppe ungeeignetes oder schlecht qualifiziertes Personal darf nicht zum Strafvollstreckungszug kommandiert werden.

Führer und Stammpersonal des Strafvollstreckungszuges sind auf dem Kommandowege bereitzustellen.

Führer des Strafvollstreckungszuges ist ein Offizier. Er hat Disziplinarstrafgewalt nach § 20 WDSStO. und ist unmittelbar dem Div.-Kdr. zu unterstellen. Reicht sein Strafmaß im Einzelfall nicht aus, so hat er die Sache, ggf. unter Anwendung von § 16a KStVO., dem Div.-Kdr. vorzulegen.

Als Stammpersonal sind vorzusehen: Für je 5 Häftlinge 1 deutscher Soldat, für je 15 Häftlinge 1 deutscher Uffz.; ferner die notwendige Anzahl von Dolmetschern. Verstärkung des Stammpersonals bei Bedarf. Vorübergehend nicht benötigtes Stammpersonal ist dem Pi. Batl. zur Verfügung zu stellen. Austausch nach einiger Zeit nötig.

Gerichtlich und disziplinar bestrafte Freiwillige sind grundsätzlich innerhalb des Strafvollstreckungszuges nicht zu trennen.

III. Handhabung des Vollzuges.

Die Unterbringung darf nicht besser sein als die der Truppe. Scharfe Beaufsichtigung muß gewährleistet sein. Zur Erschwerung einer Flucht sind Soldbuch und Geld abzunehmen.

Die Verpflegungssätze sind die gewöhnlichen. Beschaffung von Zusatzverpflegung ist verboten. Rauch- und Alkoholverbot!

Einmal in der Woche kann ein Brief abgesandt werden und wird Post ausgehändigt. Ein- und ausgehende Post wird kontrolliert. Keine Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Unterhaltungsspiele!

Keine Beleuchtung während der Freizeit!

Bei gerichtlich Bestraften sind während des Vollzuges die Auszeichnungen abzunehmen.

Der Dienst im Strafvollstreckungszug muß härter sein und unter schlechteren Lebensbedingungen als sonst durchgeführt werden; möglichst unter Feindeinwirkung! Hauptsächlich kommen als Aufgaben in Betracht: Stellungsbau, Munitions- und Materialtransport. Daneben ist straffer Exerzierdienst und Innendienst durchzuführen.

Die Dienstzeit kann in den Sommermonaten bis auf 15 Stunden erhöht werden.

Der Führer des Strafvollstreckungszuges wird ermächtigt, einzelnen Angehörigen für besonders gute Leistungen von Fall zu Fall kleinere Vergünstigungen zu gewähren.

Andererseits ist er berechtigt, gemäß § 12 WDSStO. gegen Häftlinge außer den sonstigen Disziplinarstrafen auch strengen Arrest zu verhängen. Er hat ferner darauf zu achten, daß gegen bestrafte Freiwillige zusätzlich verhängte Erziehungsmaßnahmen (wie Strafexerzieren, Verpflegungsentzug) durchgeführt werden. Er ist berechtigt, im Rahmen seiner Disziplinarbefugnisse auch von sich aus solche Erziehungsmaßnahmen zu treffen.

Der Führer des Strafvollstreckungszuges hat für das Stammpersonal und für die Häftlinge ein gemeinsames Strafnachweisheft zu führen. Die von ihm verhängten Strafen hat er außerdem der Einheit mitzuteilen, der der Bestrafte angehört.

Der Führer des Strafvollstreckungszuges ist für die Beachtung dieser Bestimmungen persönlich verantwortlich. Die Disziplin innerhalb des Zuges ist mit allen Mitteln aufrechtzuerhalten.

IV. Beginn und Ende der Strafvollstreckung.

1. Strafzeitberechnung.

Die Strafzeit rechnet grundsätzlich bei allen Bestraften vom Zeitpunkt der Einlieferung beim Strafvollstreckungszug an. Sie endet mit dem Zeitpunkt der Entlassung. Untersuchungshaft und die Zeit des An- und Abtransportes zum Strafvollstreckungszug rechnen nicht als Strafzeit.

Der Führer des Strafvollstreckungszuges ist für richtige Strafzeitberechnung der innerhalb des Zuges verbüßten Strafen verantwortlich. Strafbeginn und Strafende sind von ihm in jedem Fall der Truppe des Bestraften, bei gerichtlich verhängten Strafen außerdem auch dem Kriegsgericht zu melden. Werden während des Strafvollzuges Arreststrafen verhängt, so sind diese im Anschluß an die ursprünglich verhängte Strafe zu vollstrecken.

2. Inmarschsetzung zum Strafvollstreckungszug.

Bestrafte Freiwillige sind von den Einheiten, falls unter Bewachung, zum Strafvollstreckungszug in Marsch zu setzen und dort wieder abzuholen. Den bestraften Freiwilligen sind Waffen, Bekleidung und Ausrüstung, insbesondere auch Wäsche in genügender Anzahl je nach Dauer der Strafzeit mitzugeben; ebenso die erforderlichen Strafvollstreckungspapiere. Die Führer der Einheiten sind für vollständige Ausrüstung verantwortlich.

3. Beurteilung des Bestraften.

Nach Beendigung der Strafvollstreckung hat der Führer des Strafvollstreckungszuges für jeden bestraften Freiwilligen eine kurze schriftliche Beurteilung zu fertigen. Aus ihr muß insbesondere zu ersehen sein, wie sich der bestrafte Freiwillige im Strafvollstreckungszug geführt hat, ob eine Wirkung des Strafvollzuges festzustellen ist und ob er nach Durchführung des Strafvollzuges noch für die deutsche Wehrmacht tragbar erscheint. Diese Beurteilung ist mit den übrigen Strafvollstreckungspapieren der Truppe, bei gerichtlich verhängten Strafen abschriftlich auch dem Kriegsgericht, zu übersenden.

O. K. H., 23. 9. 44

Gen d Freiw Verb b Chef Gen St d H/O. K. H./
Gen St d H/Org Abt — II/37676/44 g —.

548. Scharfschützenabzeichen.

In den H. M. 1944 S. 255 Nr. 468 ändere in dem Führerbefehl unter 1. in der 2. Zeile und in den Durchführungsbestimmungen zum Führerbefehl in der 2. Zeile die Bezeichnung »H-Verfügungstruppe« in »Waffen-H«.

O. K. H., 28. 9. 44

— 2834/44 — Gen d Inf b/Chef Gen St d H (Ia).

549. Notiz.

Mit sofortiger Wirkung tritt das rote »Sammelheft zu Chef PA Nr. 675. 33. PA (2) vom 30. 3. 33« außer Kraft.

O. K. H., 17. 9. 44

PA/Ag P 2 Chefgr. 1c.

550. Begriff der Unterstellung.

— H. M. 1943 Nr. 308 —.

Die Bezugsverfügung erhält folgende Ergänzungen:

In Ziffer 2. Teilweise Unterstellung:

- Truppendienstliche Unterstellung:
Setze als neuen letzten Absatz: »Gerichtsbarkeit«.
- Taktische (bzw. einsatzmäßige) Unterstellung:
Füge als neuen Absatz 2 zwischen: »... unter

den Begriff der truppdienstlichen Unterstellung)« und »Die Unterstellung eines Verbandes« usw. ein: »Die disziplinarische Unterstellung ist geregelt in § 20 Absatz 2 WDSIO.«

- c) Fachliche Unterstellung:
ist hinter »dem Gebiet der« einzufügen:
»Wehrmachtsrechtspflege der«.
- e) Fachliche Unterstellung:
ist als Schlußsatz hinter »geregelt« zu setzen:
Die fachdienstliche Unterstellung der Wehrmachtrichter ist in § 3 Absatz 3 der Verordnung über die Wehrmachtrichter im TSD vom 17. 6. 1944 (RGBl. I, S. 136) geregelt.

O. K. H., 27. 9. 44

— II/37680/44g — Gen St d H/Org Abt.

551. Führung von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten auf dem Gebiete des Verwaltungswesens.

— H. M. 1940 Nr. 538 und H. M. 1943 Nr. 703 —

Im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Führers für die militärische Geschichtsschreibung wird bestimmt:

1. Bis auf weiteres ist aus Personal- und Papiersparnisgründen der Inhalt der von Verwaltungsdienststellen und Verwaltungstruppen des Feldheeres zu führenden Kriegstagebücher und Tätigkeitsberichte mit sofortiger Wirkung auf die Behandlung besonders wichtiger und lehrreicher Ereignisse zu beschränken. Es sind somit künftig nur noch zu berücksichtigen:
 - a) Besonders wichtige Vorkommnisse, die aus dem Rahmen des Alltäglichen fallen,
 - b) besonders lehrreiche Felderfahrungen zur Verwertung für die Ausbildung des Nachwuchses,
 - c) Erfahrungen, die eine Änderung bestehender oder eine Herausgabe neuer Bestimmungen für notwendig erscheinen lassen.
2. Bisher für die Vorlage festgesetzte Fristen fallen künftig fort. Die Berichte sind fallweise vorzulegen und zwar — wie bisher — eine Ausfertigung an den Chef der Heeresarchiv, eine Abschrift a. d. D. an Heeresintendant im O. K. H., der sie nach Auswertung an Chef H Rüst u. BdE/VA/Ausb. weiterleitet. Eine besondere äußere Form wird nicht vorgeschrieben.
3. Die Bestimmungen in den H. M. 1940 Nr. 538 über Führung von Tätigkeitsberichten der Abt. IVa als Beiträge zu den Kriegstagebüchern der Kommandobehörden werden hierdurch nicht berührt.

O. K. H., 14. 9. 44

— 841 — Gen St d H/Gen Qu (IVa/III).

552. Festungs Inf. Btlne. 999.

Die Fest. Inf. Btlne. 999 werden hiermit zu selbständigen Btlne. erklärt.

Die Kommandeure der Fest. Inf. Btlne. 999 erhalten die Disziplinarstrafgewalt gemäß § 16 der WDSIO.

O. K. H., 15. 9. 44

— II/36330/44g — Gen St d H/Org Abt.

553. Dienstanweisung für den Kommandeur einer San. Offz. Erg. Abt. ✓

Nachstehend wird die Dienstanweisung für den Kommandeur einer San. Offz. Erg. Abt. mitgeteilt.

Sie tritt mit dem 1. 6. 1944 in Kraft.

Jüttner

24. 7. 1944

Dienstanweisung für den Kommandeur einer Sanitätsoffizier-Ergänzungs-Abteilung.

1. Der Kommandeur der San. Offz. Erg. Abt. ist verantwortlich für Geist, Haltung, Erziehung, nationalsozialistische Ausrichtung und Fortbildung aller Offiziere, Beamten und des Unterpersonals seiner Abteilung. Er leitet den Dienstbetrieb der Abteilung und stellt die einheitliche Durchführung der gegebenen Richtlinien, Weisungen und Befehle sicher.

2. Er leitet verantwortlich die militärische Fortbildung und nationalsozialistische Führung des Reserve-Sanitätsoffizier-Nachwuchses nach den gegebenen Richtlinien der vorgesetzten Dienststellen.

3. Er überwacht und fördert die fachliche Ausbildung des Reserve-Sanitätsoffizier-Nachwuchses nach den erhaltenen Befehlen und im Einvernehmen mit den Hochschulbehörden nach den vom Reichserziehungsministerium bzw. Reichsinnenministerium erlassenen Verordnungen (Immatrikulation, Krankenpflegedienst, Famulatur, Einteilung des Studiums, Praktikantenscheine, Prüfetermine). Hierzu hält er enge Fühlung mit den Universitätsbehörden (Rektor, Dekan, Vorsitzende der Prüfungsausschüsse, Ordinarien usw.) und unterstützt sie in ihrer Arbeit.

4. Durch entsprechende Ausbildung und erzieherische Maßnahmen sorgt er dafür, daß der Reserve-Sanitätsoffizier-Nachwuchs das Studium in kürzestmöglicher Zeit zügig beendet und danach mit einem Höchstmaß an ärztlichem und soldatischem Können dem Heer zur Verfügung steht.

5. Er ist verantwortlich dafür, daß im Rahmen der gegebenen Bestimmungen nur politisch-weltanschaulich, charakterlich, geistig, fachlich, militärisch und körperlich voll geeigneter Reserve-Sanitätsoffizier-Nachwuchs in der fachlichen Ausbildung verbleibt.

a) Nach den jeweils geltenden Einzelbestimmungen genehmigt er unter Anlegen eines strengen Maßstabes zusätzliche Semester und Verlängerung der Prüfungsfristen.

b) Er beantragt unter eingehender Begründung die Streichung ungeeigneten Reserve-Sanitätsoffizier-Nachwuchses unmittelbar beim O. K. H./Heeres-Sanitätsinspekteur und führt befohlene Versetzungen zum Ersatz- oder Feldtruppenteil durch. Er sorgt dafür, daß Soldaten, deren volle Eignung eingeschränkt ist, Gelegenheit erhalten, durch Bewährung vor dem Feinde ihre Würdigkeit für die Wiederzulassung zur fachlichen Ausbildung unter Beweis zu stellen (vgl. Merkblatt für Offizier-Nachwuchs Nr. 9 und 11).

6. Er spricht aus:

- a) planmäßige Beförderungen des Stammpersonals nach H. Dv. 29a, Ziffer 27,
- b) überplanmäßige* Beförderungen bzw. Umbenennungen zum Feldunterarzt d. Res. bzw. in Unterarzt d. Res. nach den geltenden Bestimmungen (vgl. Merkblatt für Offizier-Nachwuchs Nr. 9 und 11).

7. a) Er ist Disziplinarvorgesetzter sämtlicher Soldaten und Wehrmachtbeamten der Abteilung. Er hat die Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs eines selbständigen Bataillons nach § 16 WDSStO.
- b) Er ist Dienstvorgesetzter der Wehrmachtbeamten nach DBG.

8. Der Kommandeur der San. Offz. Erg. Abt. untersteht dem Korpsarzt beim stellv. Gen. Kdo. als Truppen- und Fachvorgesetztem, dem er in wichtigen Angelegenheiten vorträgt.

9. Den nach den Anordnungen des O. K. H./Heeres-Sanitätsinspekteur vom stellv. Gen. Kdo. bzw. Korpsarzt verfügten Einsatz des Reserve-Sanitäts-offizier-Nachwuchses in der vorlesungsfreien Zeit (Famulatur, Krankenpflegedienst, militärische Ausbildung, Feldeinsatz) unterstützt er durch frühzeitige Planung und betreut die innerhalb des Wehrkreises Eingesetzten durch Betreuungsreisen.

10. Die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Reichstudentenführung vollzieht er nach den vom O. K. H./Heeres-Sanitätsinspekteur erlassenen Bestimmungen.

11. Die Aufgaben des Kommandeurs der San. Offz. Erg. Abt. erstrecken sich in gleicher Weise auf die Erziehung und Ausbildung des Nachwuchses an Reserve-Sanitätsoffizieren (Z) und Heeres-Apothekern d. Res. sowie auf den aktiven Sanitätsoffizier-Nachwuchs, der zu den San. Offz. Erg. Abt. kommandiert ist.

12. Den Chefärzten der Reserve-Lazarette steht er in der Studienbetreuung der lazarrettkranken Soldaten, die in Form des Arbeitseinsatzes an der Hochschule des Standortes Medizin, Zahnmedizin oder Pharmazie studieren, und bei deren Auswahl zur Übernahme in den entsprechenden Reserve-Sanitätsoffizier- bzw. Heeres-Apotheker-Nachwuchs beratend zur Seite.

Schlußbestimmungen.

Vorstehende Dienstanweisung gilt mit folgenden der geringeren Disziplinalgewalt entsprechenden Einschränkungen auch für den Kompaniechef einer selbständigen San. Offz.-Erg. Komp.¹⁾.

Der Chef einer selbständigen San. Offz. Erg. Komp. besitzt die Disziplinarstrafgewalt nach § 14 WDSStO.

Bekanntgegeben.

Ch H Rüst u. BdE, 20. 9. 44
— 8328/44 — S In/Org Ib.

¹⁾ Zu Ziff. 5. a): Genehmigung ist beim Korpsarzt b. stellv. Gen. Kdo. zu beantragen;

Zu Ziff. 5. b): Anträge über Korpsarzt b. stellv. Gen. Kdo.;

Zu Ziff. 6. a): jedoch nur im Rahmen der Ziff. 36a H. Dv. 29a;

Zu Ziff. 6. b): Vorschlag an Korpsarzt b. stellv. Gen. Kdo.

554. Verlegung und Stilllegung der Heeres-Küsten-Artillerie-Schule.

Die Heer. Küst. Art. Schule ist Ende August von Béziers (Südfrkr.) nach Rügenwalde (Ostsee) verlegt worden.

Der Lehrbetrieb an der Heer. Küst. Art. Schule ist jedoch mit Vfg. O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE)/AHA/Stab II (2) Nr. 43563/44 geh. vom 21. 9. 1944 wegen anderweitigen Einsatzes von Personal und Gerät bis auf weiteres stillgelegt worden.

Sämtliche Zuschriften für die Heer. Küst. Art. Schule sind zu richten an:

Arbeitsstab Heer. Küst. Art. Schule
Rügenwalde 3 (Ostsee) (4)

Fernruf Rügenwalde 446 (Standortvermittlung).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 9. 44

— 871/44 — Chef Ausb/Ag Art/In 4 (ZA).

555. Honorare für Bücher usw. über den gegenwärtigen Krieg.

Zwecks einheitlicher straffer Regelung für Honorarzahungen aus schriftstellerischer Tätigkeit an Heeresangehörige wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges befohlen:

I. 1. Heeresangehörige, die in dienstlichem Auftrag Bücher, Broschüren, Bildwerke usw. verfassen, erfüllen damit eine ihnen dienstlich übertragene Aufgabe. Sie haben daher das anfallende Herausgeber- oder Verfasserhonorar an die Dienststelle abzuführen, in deren Auftrag sie tätig geworden sind. Die eingehenden Beträge sind bei Kap. VIII E 230, Abschn. »E der Verwaltung« zu buchen. Die Arbeiten werden Eigentum der Dienststelle und von ihr dem Zweck des erteilten Auftrags entsprechend verwertet.

Die dem Verfasser bzw. Herausgeber erwachsenden tatsächlichen Unkosten sind ihm auf Antrag zu erstatten und bei Kap. VIII E 230 As 4 zu buchen.

2. Heeresangehörige, die zwar nicht in dienstlichem Auftrag, aber unter Verwendung von ihnen dienstlich zugänglichen Unterlagen oder unter Verwertung des von ihnen als Heeresangehörige erworbenen Erfahrungswissens Bücher, Broschüren, Bildwerke usw. verfassen, haben einen Teil des ihnen zufallenden Honorars an die Dienststelle abzuführen, der sie angehört. Zu diesem Schrifttum zählen insbesondere auch Erlebnisbücher, Zusammenstellungen von Erlebnisberichten, Fachliteratur (z. B. Kommentare), Lehr- und Ausbildungsschriften.

Die Höhe des abzuführenden Honoraranteils wird von General zbV beim O. K. H. von Fall zu Fall festgesetzt. Dazu legt der nach der Schriftumsverfügung vom 29. 7. 1944 (H. V. Bl. 1944 Teil C Nr. 288) für die Prüfung zuständige Vorgesetzte des Verfassers das Manuskript dem General zbV beim O. K. H. vor. Hierbei sind anzugeben:

a) Name, Dienstgrad und Dienststelle des Verfassers;

- b) Höhe des ihm zufallenden Honorars;
- c) Vorschlag über Höhe des abzuführenden Honoraranteils unter Berücksichtigung der eigenen Leistung des Verfassers;
- d) eine Aufstellung über Beteiligung von Mitarbeitern oder von Truppenteilen oder Einzelpersönlichkeiten, deren Leistungen in dem Schriftwerk behandelt werden, an dem Honorar des Verfassers.

General zbV beim O. K. H. teilt die getroffene Entscheidung dem Verfasser und seiner Dienststelle mit. Diese hat den Eingang des abzuführenden und bei Kap. VIII E 230 Abschnitt »E der Verwaltung« zu buchenden Honoraranteils zu überwachen.

3. Ist die Entrichtung des nach Ziff. 1 und 2 vom Verfasser abzuführenden Betrages an seine Dienststelle aus besonderen Gründen nicht möglich, so ist der Betrag unter Bezugnahme auf diese Verfügung an die Amtskasse O. K. H., Konto-Nr. 902, Postscheckamt Berlin, zu überweisen. In diesem Falle ist die Amtskasse vom Verfasser oder von seiner Dienststelle entsprechend zu unterrichten.

II. Für besonders gelungene oder im Interesse des Heeres wertvolle Arbeiten im Falle I Ziff. 1 sowie zur Förderung der Heeresberichterstattung kann General zbV beim O. K. H. dem Verfasser oder bewährten Mitarbeiter der Heeresberichterstattung eine einmalige Sonderprämie als Anerkennung zusprechen.

Hält die Dienststelle des Verfassers im Falle I Ziff. 1 eine solche Sonderprämie für angemessen, legt sie einen Vorschlag unter Beifügung des Manuskripts General zbV beim O. K. H. vor. Dabei sind anzugeben:

- a) Name, Dienstgrad des Verfassers; Höhe des von ihm abzuführenden Honorars;
- b) Gründe, die eine Sonderprämie rechtfertigen;
- c) etwaige Vorschläge über Beteiligung von Mitarbeitern oder von Truppenteilen oder Einzelpersönlichkeiten, deren Leistungen in dem Schriftwerk behandelt werden, an der Sonderprämie.

General zbV beim O. K. H. teilt die Bewilligung einer Sonderprämie der Dienststelle des Verfassers mit.

Die bewilligten Sonderprämien sind von der Dienststelle des Verfassers als Ausgabe bei Kap. VIII E 230 As 4 zu buchen.

III. Die Honorarzahlen für Aufsätze in der Tagespresse und in Zeitschriften werden von dieser Regelung nicht betroffen.

IV. Die für die Propagandatruppen des Heeres durch O. K. W./WPr verfügte Sonderregelung wird durch diesen Erlaß nicht berührt.

V. Die Verfügung betr. Honorare für Bücher usw. über den gegenwärtigen Krieg vom 23. 9. 1942 (H. M. 1912 Nr. 824) tritt außer Kraft.

O. K. H., 30. 9. 44

14a
259/44 Gen zbV b O. K. H./Gr. H. Ber.

556. Schule für Fahnenjunker der Artillerie (Einzahlungen).

Durch die Verlegung der Schule f. Fhj. d. Art. Suippes (Frkr.) auf den Tr. Ub. Pl. Groß-Born/Westfaltenhof entfällt ab sofort die Einzahlung von 50,— RM für jeden Lehrgangsteilnehmer der Fahnenjunker-Lehrgänge auf das Postscheckkonto Saarbrücken Nr. 21 061 der Dienststelle Feldpostnummer 20 424, Abt. Ib.

Ch H Rüst u. BdE, 15. 9. 44

K S VIII
4374/44 G I F (Fj).

557. Erfassung und Betreuung der kriegsgefangenen, internierten und vermißten Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres.

- H. M. 1941 Nr. 11,
- H. M. 1942 Nr. 200,
- H. M. 1944 Nr. 183,
- H. M. 1944 Nr. 251,
- H. M. 1944 Nr. 472,
- H. M. 1944 Nr. 498,
- H. Dv. 29a,
- H. Dv. 75,
- H. V. Bl. 1944 Teil B Nr. 20 Anl. 1. —

Zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen Nr. 183 vom 8. 4. 1944 werden folgende Einzelheiten befohlen:

A.

1. Die Bestimmungen der Verfügung H. M. 1944 Nr. 183 über Erfassung und Betreuung der Kriegsgefangenen des Heeres vom 23. 3. 1944 werden auch auf die Erfassung und Betreuung der Vermißten des Heeres ausgedehnt.

2. Als Vermißte, die wie Kriegsgefangene zu betreuen sind, gelten alle diejenigen deutschen Soldaten, bei denen keine Anhaltspunkte vorliegen, daß sie im Kampfe an einer Front mit einem Gegner, der gemeinhin keine Benachrichtigung über Kriegsgefangene erstattet (Sowjet-Rußland und Bandenkampfgebiete), gefallen sind.

3. Die Fürsorge für den unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geratenen, internierten oder vermißten Soldaten darf durch diese Tatsache nicht unterbrochen werden.

B.

Aufgaben des Feldtruppenteils.

1. Unter Beifügung des vervollständigten Wehrpasses (gegebenenfalls auch Soldbuch) hat der Feldtruppenteil nach 4 Wochen (gem. H. Dv. 75 S. 90 und Beiheft II S. 15) den zuständigen Ersatztruppenteil von der Tatsache der Gefangennahme oder des Vermißtseins des betreffenden Soldaten unter gleichzeitiger Angabe der Feldpost-Nr. zu benachrichtigen. Steht die Gefangennahme einwandfrei fest (z. B. Augenzeugen), ist der Ersatztruppenteil sobald als möglich in Kenntnis zu setzen neben der gem. H. Dv. 75 Anl. 8 zu erteilenden Verlustmeldung und der Benachrichtigung der Angehörigen.

Besteht der Ersatztruppenteil nicht mehr, so ist an das Stellv. Gen. Kdo., in dessen Bereich der betreffende Feldtruppenteil des Kriegsgefangenen oder Vermißten aufgestellt worden ist, zu melden.

Das Kriegsstammrollenblatt des Soldaten ist nach Ablauf von 6 Wochen unmittelbar an die zuständige Wehrersatzdienststelle zu übersenden (gem. H. Dv. 75 Anl. 9 Ziffer 13).

2. Die Mitteilungen an den Ersatztruppenteil müssen neben genauen Personalangaben (entsprechend Anlage 1) enthalten:

a) Mitteilung

1. ob eine Beförderung nach H. Dv. 29a Ziffer 14a 1 bis 4 stattgefunden hat oder vorgesehen ist, und ob und zu welchem Zeitpunkt eine Weiterbeförderung nach der Dienstzeit, bei Uffz.-Bewerbern (4 1/2- oder 12jährig verpflichtet) nach 2jähriger Dienstzeit zum überplanmäßigen Unteroffizier, befürwortet wird;
 2. ob eine Beförderung wegen Auszeichnung vor dem Feinde gem. H. Dv. 29a Ziffer 43 beantragt ist oder in Betracht kommt.
- b) Gegebenenfalls Vorschlag für eine Kriegsauszeichnung;
- c) Angabe ob und von welcher Gebührnisstelle Kriegsbesoldung gezahlt wird und ob die letzte Veränderungsmitteilung abgesandt ist.
- d) Erhält der Feldtruppenteil Nachricht über den Verbleib eines dem Ersatztruppenteil als vermißt gemeldeten Soldaten, so ist sofort diese Nachricht dem Ersatztruppenteil und Wehrersatzdienststelle weiterzuleiten.

Für die Beförderung von Angehörigen aufgelöster Truppenteile ist das jeweils zuständige Stellv. Gen. Kdo. verantwortlich.

C.

Aufgaben des Ersatztruppenteils.

1. Anlage einer Kartei zur Erfassung aller Kriegsgefangenen, Internierten sowie Vermißten (Anlage 1).

Nach Übertragung der Angaben auf die Karteikarte (evtl. Anlageheft zur Kartei einheitsweise und alphabetisch) ist der Wehrpaß der zuständigen Wehrersatzdienststelle zur Aufbewahrung zu übersenden.

Erhält der Ersatztruppenteil von der Gefangennahme, Internierung oder dem Vermißtsein eines Soldaten, für dessen Feldtruppenteil er zuständig ist, auf andere Weise Kenntnis, ohne daß eine Mitteilung des Feldtruppenteils vorliegt, so ist der Soldat gleichfalls in der Kartei zu erfassen und beim Feldtruppenteil die Mitteilung nach B 2 anzufordern. Fehlende Angaben durch ehem. Kameraden (oft im Ers. Truppenteil), Angehörige oder Wehrmachtsauskunftstelle sind zu sammeln. Dabei ist sicherzustellen, daß dem Ersatztruppenteil spätere Änderungen mitgeteilt werden.

2. Feststellung der Gefangenenanschrift bei der Wehrmachtsauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene, Berlin W 30. Ist die Gefangennahme vom Feindstaat amtlich noch nicht gemeldet, sind das Deutsche Rote Kreuz, Berlin SW 61, Blücherplatz 2, und die Angehörigen zu befragen. Anschrift der Angehörigen, falls dem Ersatztruppenteil nicht bekannt, ist gleichfalls bei der Wehrmachtsauskunftstelle festzustellen (Anlage 2).

3. Prüfung, ob der gemeldete Kriegsgefangene, Internierte oder Vermißte zur Beförderung heransteht und auf Grund der Stellungnahme des

Feldtruppenteils befördert werden kann. Grundsätzlich wird jeder deutsche Soldat, der unverschuldet in Kriegsgefangenschaft gerät, im neutralen Ausland interniert oder vermißt ist, in der Beförderung auf Grund des Dienstalters seinen Alterskameraden gleichgestellt.

Während der Kriegsgefangenschaft, Internierung oder des Vermißtseins ist nur eine einmalige Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad möglich. Es ist deshalb darauf zu achten, daß Kriegsgefangene, Internierte und Vermißte, die zur Uffz.- oder Feldwebel-Beförderung in Frage kommen, nicht vorher zum Obergefreiten oder Unterfeldwebel befördert werden.

- a) Die Beförderungen erfolgen gem. H. Dv. 29a Ziff. 38 nur nach der Dienstzeit zum

Gefreiten,
Obergefreiten,
Stabsgefreiten,
Unterfeldwebel,
Stabsfeldwebel.

Uffz.-Bewerber (4 1/2- oder 12jährig verpflichtet) mit Beginn des dritten Dienstjahres zum überplanmäßigen Unteroffizier. Die Beförderungen sind nach den im H. V. Bl. 1944 Teil B Nr. 20, Anlage 1 gegebenen Bestimmungen durchzuführen. Die Bestimmung, daß jeder Beförderung ein Monat Truppendienst unmittelbar vorauszugehen hat, entfällt.

Wegen Beförderung als Auszeichnung vor dem Feinde vgl. H. Dv. 29a Ziff. 43.

- b) Ist vom Feldtruppenteil eine Stellungnahme, ob und mit welchem Zeitpunkt eine Beförderung befürwortet wird, nicht mehr zu erhalten, so ist die Beförderung auszusprechen, jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach dem Tage der Gefangennahme bzw. des Vermißtseins.

- c) Angehörige von Bewährungseinheiten sind nur auf Grund von Befürwortungen hin zu befördern.

- d) Die rückwirkende Beförderung Kriegsgefangener, Internierter und Vermißter kann über die Bestimmung H. Dv. 29a Ziff. 13 hinaus ohne jeweilige besondere Genehmigung des O. K. H. mit Rückwirkung von dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzungen für eine Beförderung als gegeben anzusehen sind.

- e) Die Beförderung Schwerstbeschädigter gem. H. Dv. 29a Ziff. 37/4 ist nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung mit Rückwirkung auszusprechen.

- f) Vom Feldtruppenteil gem. H. Dv. 29a Ziff. 14 mitgeteilte oder vom Ersatztruppenteil gem. Ziff. 13, 27 Anm. 2 und Ziff. 38 und 43 sowie H. V. Bl. 1944 Teil B Nr. 20, Anl. 1 ausgesprochene Beförderungen von Kriegsgefangenen und Internierten sind

- aa) über das Stellv. Gen. Kdo. an Chef H. Rüst u. BdE/AHA/Truppen-Abt. (II F KgF), Berlin W 35, Tirpitzufer 72/76, zu melden. Der Kriegsgefangene oder Internierte erhält durch O. K. H. eine amtliche Beförderungs-Bescheinigung; Abdruck geht dem Ersatztruppenteil unmittelbar zu;

- bb) den Angehörigen unmittelbar mitzuteilen.

Den in Sowjetrußland und in Bandenkampfgebieten Vermißten kann eine amtliche Beförderung-Bescheinigung nicht übersandt werden, die Angehörigen sind jedoch von der Beförderung zu benachrichtigen. Meldung gem. aa) entfällt.

4. Prüfung, ob ein Auszeichnungsvorschlag vorliegt, gegebenenfalls ist ein Bericht vom Feldtruppenteil anzufordern.

Verleihungsberechtigte Dienststelle für alle Kriegsgefangenen, internierten und vermißten Heeresangehörigen ist ausschließlich das O. K. H. Vorschläge sind auf dem Dienstwege dem O. K. H./PA/P 5, Berlin W 35, Tirpitzufer 72/76, vorzulegen.

Außer den für Verleihungsvorschläge befohlenen Personalangaben müssen sie enthalten:

- a) Friedenstruppenteil bzw. zuständiges Wehrbezirkskommando;
- b) Heimatanschrift;
- c) Tag und Ort der Gefangennahme bzw. Internierung oder des Vermißtseins.

Eine Benachrichtigung über die erfolgte Verleihung oder eine unmittelbare Übersendung der verliehenen Auszeichnung an die Angehörigen durch die Truppe ist nicht statthaft (s. H. M. 1942 Nr. 200 vom 7. 3. 1942). Der Kriegsgefangene oder Internierte erhält durch O. K. H. eine amtliche Auszeichnung-Bescheinigung, deren Abdruck jedoch mit der Original-Auszeichnung bis zur Rückkehr aus der Gefangenenschaft beim HPA bzw. jeweils zuständigen Stellv. Gen. Kdo. verbleibt. Der Ersatztruppenteil hat einen entsprechenden Vermerk in die Karteikarte einzutragen.

5. Prüfung und Überwachung der Besoldungsansprüche. Wenn bisher Kriegsbesoldung nicht gezahlt wurde, nunmehr aber die Zahlung von seiten der Angehörigen oder vom Kr. Gef. oder Internierten selbst gewünscht wird, weil sie auf Grund einer Beförderung zu einer wirtschaftlichen Besserstellung führen würde, ist entsprechender Antrag von Amts wegen vom Ersatztruppenteil bei der zuständigen Gebührenstelle zu veranlassen. Die Erklärung des Kr. Gef. oder Internierten, an wen die Kriegsbesoldung überwiesen werden soll, ist bei Chef H Rüst u. BdE/AHA/Truppen-Abt. (III/Kgf), Berlin W 35, Tirpitzufer 72/76, anzufordern. Bis zum Eintreffen der Erklärung ist das Geld auf ein Sperrkonto zu überweisen (s. Anlage 3 »Merkblatt«).

6. Eine vom Kriegsgefangenen oder Internierten abgegebene Ferntrauungserklärung ist als Antrag auf Erteilung der Heiratsurlaubnis anzusehen.

Die Heiratsgenehmigung nach der Heiratsordnung der Wehrmacht für die Dauer des Krieges und den Zusätzen des O. K. H. — H. V. Bl. 1943 Teil C Nr. 77 — erteilt bei kriegsgefangenen und internierten Unteroffizieren und Mannschaften der Bataillons- usw. Kommandeur bzw. Kompanie- usw. Chef des zuständigen Ersatztruppenteils.

7. Anfragen über und Mitteilungen an Kriegsgefangene und Internierte sind über das Stellv. Gen. Kdo. dem Chef H Rüst u. BdE/AHA/Truppen-Abt. (III Kgf), Berlin W 35, Tirpitzufer 72/76, zur Prüfung und Weiterleitung vorzulegen.

Ein unmittelbarer Schriftverkehr mit den Kriegsgefangenen und Internierten ist den Ersatztruppenteilen verboten.

D.

1. Für die Betreuung und Erfassung Kriegsgefangener, Internierter und Vermißter aufgelöster Feldtruppenteile ist das jeweils zuständige Stellv. Gen. Kdo. verantwortlich, das die betreffende Feldeinheit aufgestellt hat.

2. Die Durchführung dieser Verfügung erstreckt sich auch auf alle bisherigen deutschen kriegsgefangenen, internierten und vermißten Heeresangehörigen (Verbindung mit der Wehrmachtauskunftsstelle und Material der Betreuungsstellen Stalingrad und Tunis).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 9. 44
— 2 f 24 — Truppen-Abt (III/Kgf).

558. Soldbücher und Einsatzbücher; hier: Einsichtnahme durch Bankanstalten usw.

Soldaten und Angehörige des Wehrmachtgefolges haben künftig beim Umtausch von Reichskreditkassenscheinen in ausländische Landeszahlungsmittel den Bankanstalten, Reichskreditkassen und Geldwechselstellen nicht nur die Reisepapiere vorzulegen, sondern auf Verlangen Einsicht in die erste Seite des Soldbuches bzw. Einsatzbuches zu gewähren. Die Aushändigung des Soldbuches oder Einsatzbuches ist verboten, vgl. hierzu H. M. 1942 Nr. 519; dieser Erlaß ist durch die Einheitsführer erneut zum Gegenstand eingehender Belehrung zu machen.

H. M. 1942 Nr. 519 Ziffer 5 ist mit einem Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 9. 44
59 a 26
1471/44 V 9 (II B 2).

559. Kommandoflaggen für Feldjägerkommandos und Wehrmachtstreifendienst.

Die Befehlshaber der Feldjägerkommandos, der Chef des Wehrmachtstreifendienstes und ihre unterstellten Kommandeure führen entsprechend ihrer Dienststellung die für einen Armeeoberbefehlshaber, Kommandierenden General, Divisions-, Infanterieregiments-, Infanteriebataillonskommandeur vorgesehenen Kommando- bzw. Stabsflaggen (Muster siehe H. Dv. 300, 2. Teil, Anhang, Abschnitt 11, S. 97 und 98) mit dem Aufdruck in lateinischen Druckbuchstaben

»Feldjäger«

bzw.

»Wehrmachtstreife«

im Mittelteil der Flagge.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 9. 44
— 25025/44 — AHA/Stab/Chef Abt.

560. Einstellung von volksdeutschen Kriegsgefangenen sowjetischer Staatsangehörigkeit in die Wehrmacht.

H. M. 1942 Nr. 574, Ziff. 6, wird wie folgt ergänzt:

„..... in der Wehrmacht der Sowjetunion kommt nicht in Frage, dagegen behalten Volksdeutsche, die in die deutsche Wehrmacht eingestellt werden, den Dienstgrad bei, den sie als Freiwillige in einem landeseigenen Verband oder in einer deutschen Einheit erworben haben.“

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 9. 44
— 44689/44 g. — AHA/Stab/Chef Abt.

561. Angehörige der 541. Gren. Div.

Angehörige der 541. Gren. Div. sind bei Entlassung aus Lazaretten wie folgt zu Ersatztruppenteilen in Marsch zu setzen:

- a) Angehörige des Kommandos Gren. Div. der Gren. Rgt. 1073, 1074, 1075 einschl. Rgt. Stab und Gr. Führer d. Stabskomp. und der Verwaltungskomp. 1541
zum Gren. Ers. u. Ausb. Batl. 467, Blankenburg,
- b) Angehörige des Art. Rgt. 1541
zur Art. Ers. Abt. 19,
- c) Angehörige der Nachr. u. Pi. Züge
zur Nachr. Ers. u. Ausb. Kp. 31, Blankenburg,
- d) Angehörige der Gren. Regimenter
zum Gren. Ers. u. Ausb. Batl. 467, Blankenburg bzw. zur Pi. Ers. Kp. 31, Hameln,
- e) Angehörige der JG. Komp. der Gren. Rgt. zur Inf. Gesch. Ers. u. Ausb. Kp. 276, Blankenburg,
- f) Angehörige der Stu-Gesch. Abt. (Pz. Jg.) 1541
zur Pz. Jäg. Ers. u. Ausb. Abt. 13, Braunschweig,
- g) Angehörige des Stab Div. Nachr. Führer 1541 und Inf. Div. Nachr. Kp. A
zur Nachr. Ers. Abt. 13, Hannover,
- h) Angehörige des Stabes Kdt. d. Div. Nachsch. Tr. 1541
zur Kf. Ers. u. Ausb. Abt. 11, Stendal,
- i) Angehörige der Werkstatt Kp. B (mot) 1541
zur Kf. Park Ers. u. Ausb. Abt. 11, Hannover,
- k) Angehörige der Div. Kartenstelle 1541
zum III. (Kart. u. Verm. Ers.) A. L. Rgt. 4, Groß-Born,
- l) Angehörige der Feldgend. Tr. 1541
zur Feldgend. Ers. Abt. Litzmannstadt,
- m) Angehörige der Div. Füs. Kp. 1541
zur Aufkl. Ers. u. Ausb. Abt. 14, Ludwigslust,
- n) Angehörige der San. Kp. 1541
zur San. Ers. u. Ausb. Abt. 11, Bückeburg,
- o) Angehörige der Vet. Kp. (N. A.) 1541
zur Vet. Ers. u. Ausb. Abt. 11, Göttingen,
- p) Angehörige des Feldpostamtes 1541
zur Feldpost Ers. u. Ausb. Abt. Karlsbad.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 9. 44
— 10184/44 g. — Truppen-Abt (II a).

562. Fernschreiben.

Ab sofort ist auf sämtlichen Fernschreiben die handschriftliche Unterschrift des Unterschriftberechtigten in maschinen- oder gut lesbarer Druckschrift mit Angabe des Dienstgrades zu wiederholen.

Die Fernschreibstellen erhalten hiermit Befehl, Namen und Dienstgrad bei der Beförderung der Fernschreiben mit durchzugeben. Fernschreiben, die diesem Befehl nicht entsprechen, werden in Zukunft von den Fernschreibstellen nicht angenommen.

Die Dienststellenbezeichnungen in der Anschrift und Unterschrift sind so kurz wie nur möglich zu fassen, müssen jedoch so vollständig sein, daß bei Antworten Irrläufer vermieden werden.

Die F. S. B. V. Ziffer 153 ist handschriftlich zu berichtigen.

O. K. H., 18. 9. 44

B 47 p 10/30
14067/44 Ag N/HNV (III 2).

563. Musikkorps.

Nachdem auf Befehl des Gen St d H die Musikkorps bei den Divisionen des Feldheeres aufgelöst und die Musiker in die kämpfende Truppe eingereiht worden sind, wird wegen Verwendung der Musikmeister und des Verbleibs der Ausstattungen der Musikkorps wie folgt befohlen:

a) Musikmeister.

Die Musikmeister verbleiben bei den Divisionen. Sie sind entsprechend ihren truppendienstlichen Leistungen in Offizierstellen zu verwenden.

Zum 31. 10. 1944 sind sämtliche Musikmeister des Feldheeres mit Angabe des Truppenteils, dem sie zur Dienstleistung zugewiesen worden sind, und ihrer Verwendungsart O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) — Truppen-Abt (III) zu melden. Mit dem Tage der Zuteilung, der gleichfalls zu melden ist, gelten sie als zu dem betreffenden Truppenteil versetzt.

b) Ausstattung der Musikkorps.

Musikinstrumente, Noten und Zubehör sind unter Beifügung von Verzeichnissen an die zuständigen Ersatztruppenteile zurückzuschicken. Sie sind dort sachgemäß zu lagern. Ihre Benutzung ist den Ersatztruppenteilen verboten.

Die Ersatztruppenteile legen nach Eingang der Instrumente usw. den W. Kdo. Verzeichnisse derselben vor. Die W. Kdo. bestimmen den Musikmeister des Musikkorps am Sitz des W. Kdo. zur laufenden Überprüfung der sachgemäßen Lagerung und pfleglichen Behandlung der Instrumente usw. Für evtl. notwendig werdende Verlagerung der Ausstattung ist von den W. Kdo. Sorge zu tragen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 9. 44
— 24 f — Truppen-Abt (III a 2).

564. Wehrmachtführerscheine.

— H. M. 43 S. 482 Abs. (5) —

Nach den Bezugsbestimmungen sind Ersatzstücke des Wehrmachtführerscheines von der Dienststelle auszufertigen, der der Inhaber am Tage des Verlustes angehört. Als Unterlage für die Ausstellung dienen die Eintragungen in der Kriegsstammrolle (bzw. Durchgangsliste oder Karteikarte) und im Wehrpaß. Da diese Eintragungen in letzter Zeit zum Teil unterblieben bzw. nur unvollständig vorgenommen worden sind, ist die Ausstellung eines Doppels unmöglich geworden.

Es wird daher erneut auf die genaueste Beachtung der Bestimmungen im Absatz (4) a. a. O. hingewiesen.

Ferner ist der Schlußsatz der Ziff. (7) betr. Einholung von Auskunft bei der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 9. 44
B 46 e
510.9/44 Gen. d. Kf. W./In 12 (VIII a).

565. Beschriftung der Fahrzeuge mit Verladeklassen- und Artbezeichnung (Verladen über Puffer).

— H. M. 1943 Nr. 318 —

In o. a. Verfügung ist der 3. Satz der Einleitung (Zur restlosen Ausnutzung zu beschriften) zu streichen und dafür zu setzen:

»Zur restlosen Ausnutzung des Laderaums bei Eisenbahntransporten sind sämtliche Fahrzeuge mit Angabe der Länge, des Gewichts und der Verladeklasse zu beschriften. Fahrzeuge, deren Radstand mindestens 2,70 m beträgt, erhalten hinter der Verladeklasse die Zusatzbeschriftung »ü. P.« (über Puffer verladen). Bei Transportanmeldungen an die Transport-Kommandanturen sind diese Angaben jeweils genau anzugeben.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 9. 44
AHA/Stab/Sonderstab A.

566. Familienunterhalt; hier: Mitteilungspflicht.

Auf die nach § 6 EFUDV in Verbindung mit Nr. 53 des RdErl. des Reichsministers des Innern v. 5. 5. 1942 (MBliV S. 817) bestehende Mitteilungspflicht der Truppenteile wird nochmals hingewiesen.

Da die rechtskräftige Verurteilung zur Todesstrafe stets den Verlust der Wehrwürdigkeit zur Folge hat, ist auch diese den Familienunterhaltsbehörden unverzüglich mitzuteilen.

Bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht von Wehrmachtangehörigen, an deren Angehörige im Ausland Familienunterhalt gezahlt wird, ist die Mitteilung an den zuständigen Militärattaché zu richten; dieser veranlaßt dann die Einstellung des Familienunterhalts. Auf den Erlaß H. M. 1943 Nr. 443 wird hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 9. 44
B 31 e 37
2616/44 H Bes Abt (V).

567. Unterlagen für Einzelrechnungslegung.

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs hat angeordnet, daß die Einzelrechnungslegung der Verwaltungsbehörden u. a. des Reichs sich bis auf weiteres auf diejenigen Unterlagen zu beschränken hat, die schon durch die ordnungsmäßige Buch- und Belegführung der Kassen anfallen. Er hat deshalb auf die Beifügung von Urkunden, Abschriften, Übersichten, Nachweisen, Bescheinigungen usw., die bisher für Zwecke der Rechnungslegung anzufertigen waren, grundsätzlich verzichtet.

Erläuternd wird hierzu bemerkt: Dies gilt sowohl für die Unterlagen zur Begründung von Kassenanweisungen (§ 83 C H. Dv. 321/II) wie auch für die Nachweisungen, die nach § 80—82 HKRO (H. Dv. 325) der Jahresrechnung beizufügen sind. Die zur Buchführung gehörige abschlußmäßige Zusammenstellung der Ergebnisse derselben (Übersicht der Jahresabschlußsummen, Abschlußnachweisung der Rechnungsstelle) wird hierdurch nicht berührt.

Ch H Rüst u. BdE, 19. 9. 44
59 a 29
1411/44 V 9 (II C).

568. Aufhebung von N. f. D.-Bezeichnungen.

Bei den Unterrichtstafeln

Z. Z. 35, D. Z. 35, T. Mi. Z. 35, S. Mi. Z. 35, Z. Z. 42 und T. Mi. Z. 42

ist der N. f. D.-Vermerk zu streichen. Die Unterrichtstafeln sind als offen zu behandeln.

Ch H Rüst u. BdE, 22. 9. 44
— 74 e 1030/34 — In 5 (III a).

569. Panz. Haub. Einheiten der Artillerie des Feldheeres.

Der zuständige Ersatztruppenteil für das Personal aller Verwendungsarten der Pz. Haub. Einheiten der Artillerie des Feldheeres ist ab 15. 9. 1944:

Panz. Haub. Ers. und Ausb. Abt. 201,
Standort Artillerieschule II,
Truppenübungsplatz Groß Born, Lager Nord-Linde.
Bahnverbindungen:

1. Stettin-Ruhnow-Groß Born-Linde.
2. Schneidemühl-Groß Born-Linde.

Genesene und Genesende der Pz. Haub. Artillerie sind durch die W. Kdo. zur Panz. Haub. Ers. u. Ausb. Abt. 201 zu versetzen.

Ch H Rüst u. BdE, 19. 9. 44
— 800/44 — Ag Art/In 4 (Z Ia).

570. Berichtigung.

In den H. M. 1944 Nr. 484 unter I. A. 5. c muß es heißen:

»Malarialehrtrupp«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 9. 44
— 10285/44 — S In/Pers (II).

Wehrmacht-Fahrschein

Klasse

Ra Nr. 000009 *

D- und E-Zugenehmigung

Nur gültig mit Dienststempel u. Unterschrift

Dienststempel.

1. (Ausfüllen bei freien U-Reisen und D-Reisen. Nicht ausgefüllte Zeilen unbrauchbar machen.)
für Person(en), darunter mit Reisegepäck¹⁾, Diensthund(en)¹⁾
zur einmaligen freien Fahrt auf der Eisenbahn
2. 1. von Bhf. nach Bhf.
2. von Bhf. nach Bhf.
3. von Bhf. nach Bhf.
4. von Bhf. nach Bhf.

Eine Wehrmachtfahrkarte(n) darf gelöst werden¹⁾
Zwei dürfen

(Ausfüllen bei U-Reisen auf eigene Kosten nur für Personen, die nach dem Wehrmachtreiseverkehrsberechtigt sind, auf Wehrmachtfahrkarten zu fahren. Nichtausgefüllte Zeilen unbrauchbar machen.)

von Bhf. nach Bhf.
von Bhf. nach Bhf.
von Bhf. nach Bhf.
von Bhf. nach Bhf.

Zur Beachtung! Ohne D- und E-Zugenehmigung nur gültig für Züge und Zugteile des Wehrmachtreiseverkehrs (SF-, SFR-, DmW-, EmW-, PmW-) und P-Züge. Bis zu 100 Bahnkm sind nur PmW- und P-Züge zu benutzen.

(Unterschrift, Dienstgrad, -stellung)

Ausgefertigt am 194

Nur Dienststempel. Keine Unterschrift.

Die Dienststelle hat den oberen Teil vor Aushändigung hier abzutrennen und bei Nichtbenutzung der Eisenbahn unbrauchbar zu machen!

Urlaubsschein — Dienstreiseschein¹⁾

Ra Nr. 000009 *

Gültig nur in Verbindung mit Soldbuch, Truppenausweis, Pers.-Ausweis W., Ausländer-Ausweis W.¹⁾ Nr.

Kennwort: U) Frontleitstelle:

Grund und Verfügung: D)

(Dienstgrad, Vor- und Zuname des Reisenden)

Urlaub vom

bis (Datum und Uhrzeit)

Dienstliche Reise vom bis

Rückreise am D)

Zwischenaufenthalt in D) genehmigt

Reiseziele bzw. Urlaubsorte¹⁾

1. Abgefunden mit:

Vermerke und Bescheinigungen der Einheit

Wehrgeld (Gr.) bis einschl. Tabakwaren:
als Portion bis einschl.
als Market.-Ware
Verpflegungsgeld
Rauchermarke
Raucher-Kontr.-Karte
Raucherseife
Raucherkarte
Sonst. Market.-Ware

2. Verpflegungsnachweis: Heimatverpflegungszulage für Fronturlauber¹⁾
Verpflegungszulage für Beurlaubte, Verwundete oder Kranke¹⁾.

Monat:	1	Monat:	1
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11	12 13 14 15 16 17 18 19 20 21	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11	12 13 14 15 16 17 18 19 20 21
22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	22 23 24 25 26 27 28 29 30 31		

3. Abgabe von Truppen- oder Marschverpflegung oder Lebensmittelkarten und entsprechende Tagesabschnitte durch die abgebenden Stellen — auch Kartenstellen — mit Tinte oder Tintenstift unbrauchbar zu machen.

4. Abgabe der Lebensmittelkartenstelle: Rückseite.

5. Mitgeführte Geldbeträge:

Geldbeträge
Geldbeträge
Geldbeträge
Geldbeträge

Dienststempel.

4. Besondere Vermerke:

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12

Ausgefertigt am 194

(Truppenteil bzw. Feldpost-Nr.)

(Unterschrift)

(Dienstgrad, Dienststellung)

Dienstlich gedruckt.

Nachdruck wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Gepäckabfertigung (Hier abstempeln!)**Zur Beachtung für den reisenden Soldaten!**

1. Bei freier Fahrt ist dem Eisenbahnpersonal nur der Wehrmachtfahrschein, bei Reisen auf Wehrmachtfahrkarten ist dem deutschen Eisenbahnpersonal außerdem der Urlaubsschein vorzuzeigen.
2. Reisegepäck ist bei freier Fahrt bis zu 75 kg gebührenfrei. Bei mehr als 75 kg für eine Person ist für das Gesamtgewicht die tarifmäßige Gebühr zu bezahlen.
3. Urlaubsschein und Dienstreisepass nur Wehrmachtstreifendienst und Dienststellen der Wehrmacht vorzeigen! (Ausnahmen: Polizeibehörde am Aufenthaltsort, Lebensmittelkartenstelle, Geldumtauschstelle, Polizeiorgane und deutsches Eisenbahnpersonal gem. Ziff. 1). Urlaubsschein-Dienstreisepass nur gültig für einmalige Beurlaubung oder dienstliche Reise. Dieser ist mit dem Fahrschein nach Beendigung der Reise an die zuständige Dienststelle zurückzugeben.
4. Die im Wehrmachtstreifendienst eingesetzten Soldaten gelten als militärische Wache; sie haben Befehlsmacht innerhalb ihres Aufgabenbereichs gegenüber allen Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-44 und gegenüber allen mit diesem Urlaubsschein-Dienstreisepass Reisenden.
5. Eigenmächtige Benutzung einer höheren Wagenklasse und Umwege sind verboten. Eigenmächtiges Abweichen von der vorgeschriebenen Reisedecke oder Überschreitungen der Urlaubszeit können als unerlaubte Entfernung verfolgt werden. Dasselbe gilt für Zwischenaufenthalt bei dienstlichen Reisen, der nicht vom zuständigen Disziplinarvorgesetzten genehmigt ist.
6. Bei Urlaub und dienstlichen Reisen besteht Meldepflicht, wenn der Aufenthalt am Zielort über 48 Stunden dauert. Die Meldung hat innerhalb von 48 Stunden bei der Wehrmachtkommandantur (Wehrmachtsstandortältesten) oder in Orten, die nicht Standort sind, bei der Ortspolizei zu erfolgen. Bei Beurlaubung über 4 Wochen stets persönliche Meldung bei dem für den Urlaubsort zuständigen Wehrmachtsstandortältesten. Meldepflicht bei Kurzurlaub entfällt.
7. Bei Erkrankung sofort den nächsten Wehrmachtarzt (Standortarzt, Lazarett) aufsuchen und der vorgesetzten Dienststelle Meldung erstatten. Zivilarzt nur in Notfällen aufsuchen.
8. Bei Fliegeralarm hat sich jeder Urlauber und dienstlich Reisende unaufgefordert dem örtlichen Luftschutzdienst zur Verfügung zu stellen. Gasmaske ist mitzunehmen.
9. Schußwaffen u. Munition dürfen nur bei wehrmacht-eigenen Gepäckaufbewahrungen abgegeben werden.
10. Erforderliche Auskunft nur bei Wehrmachtsdienststellen einholen.
11. Bei Überschreiten der Devisengrenze dürfen Reichsbanknoten nicht mitgenommen werden. Rentenbankscheine und Hartgeld bis zu 10,— RM (Reisefreigrenze). RKK-Scheine und ausländische Zahlungsmittel nur in zugelassener Höhe laut Bescheinigung der Truppe. Zuwiderhandlungen werden kriegsgerichtlich bestraft.

Feind hört mit! Verschwiegenheit und Zurückhaltung bei Gesprächen!

D- und E-Zuggenehmigung:**D- und E-Zuggenehmigung:**

Urlaubsdauer ab Hauptumsteigebahnhof, Grenzübergang oder Frontleitstelle		Meldung am Zielort	
Geldumtauschvermerke		Lebensmittelkartenstelle	
		Truppenarzt bzw. E-Anstalt	

Stempel und sonstige Eintragungen von links nach rechts!

1)	2)	3)
4)	5)	6)
7)	8)	9)
10)	11)	12)

(Vorderseite)

Wehrmacht-Marschausweis¹⁾ Nr.

Gültig bis

Gültig nur in Verbindung mit Soldbuch, Truppenausweis, Pers.-Ausweis W, Ausländer-Ausweis W²⁾.
Nr. Die Gültigkeit ist zu beschränken, sie ist höchstens bis zum Ende des auf die Ausstellung
folgenden Monats zulässig.

Dienstgrad, Vor- und Zuname:

Truppenteil bzw. Feldpostnummer:

ist berechtigt, sich innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Ausweises mehrmals

von nach und zurück zu bewegen.

Fahrten werden { a) auf Kosten der Wehrmacht mit umseitigem Wehrmacht-Fahrschein²⁾
ausgeführt: { b) auf eigene Kosten mit Wehrmachtfahrkarte(n)²⁾
 { c) auf eigene Kosten mit Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs²⁾

Inhaber wird mit allen Gebühren durch den Truppenteil abgefunden, Verpflegung, Lebensmittel-
karten oder irgendwelche andere Gebühren dürfen von anderer Stelle nicht empfangen werden.
Der Ausweis ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Einheit zurückzugeben. Für tägliche Fahrten
zwischen Wohnung und Dienststätte ist die Benutzung von Wehrmachtfahrkarten unzulässig.

Ausgefertigt am 194.....

Dienststempel

(Unterschrift)

(Truppenteil bzw. Feldpost-Nr.)

(Dienstgrad und Dienststellung)

¹⁾ Bei Nichtbenutzung der Eisenbahn oder Lösung von Zivil-Fahrkarten (auch Monatskarten usw.) Rückseite mit Tinte
durchkreuzen.

²⁾ Nichtzutreffendes durchstreichen.

Dienstlich gedruckt. Nachdruck wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

(Rückseite)

A. Wehrmacht-Fahrschein Klasse

(Ausfüllen bei Fahrten
auf Kosten der Wehrmacht)

zur mehrmaligen Fahrt auf der Eisenbahn

von Bhf. nach Bhf. und zurück

von Bhf. nach Bhf. und zurück.

Dieser Fahrschein gilt bis zum 194.....

Dienststempel

Ausgefertigt am 194.....

(Unterschrift)

(Truppenteil bzw. Feldpost-Nr.)

(Dienstgrad und Dienststellung)

B. ^{Eine} ^{Zwei} Wehrmacht-Fahrkarte(n) für die 3./2. Kl. darf/dürfen mehrmals gelöst werden¹⁾

von Bhf. nach Bhf. und zurück

von Bhf. nach Bhf. und zurück.

Beim Lösen der Fahrkarten und bei der Fahrkartenprüfung ist dieser Schein den Eisenbahnbediensteten vorzuzeigen.
Es wird bescheinigt, daß der Inhaber zu den Personen gehört, die nach dem »Wehrmachtreiseverkehr« berechtigt sind, auf
Wehrmachtfahrkarten zu fahren.

Dieser Schein gilt bis zum 194.....

Dienststempel

Ausgefertigt am 194.....

(Unterschrift)

(Truppenteil bzw. Feldpost-Nr.)

(Dienstgrad und Dienststellung)

Beachten: A und B sind gültig für P- und PmW-Züge, über 100 Bahnkm auch für SF-, SFR-, DmW- u. EmW-Züge.
Bei Reisen auf Wm.-Fahrschein ist Teil B, bei Reisen auf Wm.-Fahrkarte Teil A mit Tinte zu durchkreuzen,
Wehrmacht-Marschausweis sonst ungültig.

¹⁾ Nichtzutreffendes durchstreichen.

Anlage 1

zu Nr. 557

(Vorderseite)

Name:	Vorname:	Dienstgrad:	verh./ledig:
Wehrdienstverhältnis:		Verpfl. zu 41/2 oder 12jährig:	
Erkennungsmarken-Nr.:	Geburtsstag:	Geburtsort:	
Letzter Feldtruppenteil (Feldpost-Nr.):			
Anschrift der nächsten Angehörigen:			
Zivilberuf:	Wehrersatzdienststelle:	Verbleib der Karteimittel:	
Kriegsgefangen — interniert — vermißt am:		in:	
verwundet/unverwundet:			
Gefangenenanschrift (laut WAST, Angehörige, sonstige Stelle):			
Land:	Lager:	Gef.-Nr.:	
Beförderung zum		ist vom Feldtruppenteil — befürwortet — nicht befürwortet.	
Steht zur Beförderung 'heran zum:		am:	
Befördert während der Kriegsgefangenschaft — Internierung — Vermißtseins — zum:			
mit Wirkung vom:			
Auszeichnungen:			
Ferngetraut am:		in (Land, Lager):	
mit:			
Heiraterlaubnis erteilt am:		Zuständiges Standesamt:	
Kriegsbesoldungs-/Friedensbesoldungs-Empfänger ja/nein			
Zahlende Stelle:		wohin gezahlt:	
Familienunterhalt — Wirtschaftsbeihilfe ja/nein			
Zahlende Stelle:		wohin gezahlt:	
Afriказulage von	bis	<i>R.M.</i>	
von	bis	<i>R.M.</i>	
von	bis	<i>R.M.</i>	
An Standortgebührnisstelle Stahnsdorf angewiesen am:			
Auf Sperrkonto:		am:	
Durch Truppenteil gezahlt:		am:	Empfänger:
Rückständige persönliche Gebühren			
Art:		für welche Zeit:	
gezahlt am:		an:	
Beihilfe bei Sachschäden beantragt von:			
gezahlter Betrag — Vorschuß <i>R.M.</i> :		am:	
an:			
Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft, Internierung:			
Bemerkungen (Hinweis auf Anlagen u.a.m.):			

Anlage 2

zu Nr. 557

(Ers. Tr. Teil)	(Ort u. Datum)	
An		
1. Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene, Berlin W 30.		
2. Name u. Anschrift der Angehörigen:		
Der		
(Dienstgrad)	(Vorname)	(Name)
(Geburtsstag)	(Geburtsort)	(Fp.-Nr.)
gilt als in Kriegsgefangenschaft geraten — interniert — vermißt. Für seine weitere Betreuung wird gebeten:		
a) um sofortige Mitteilung, sobald nähere Angaben über den Verbleib des Genannten vorliegen;		
b) um Angabe der Gefangenenanschrift und spätere Änderungen:		
Land:	Lager:	Gef.-Nr.:
c) um Angabe der Heimatanschrift:		
(Unterschrift)		

Merkblatt

über

Gebührnisse der deutschen Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres in britischer und amerikanischer Kriegsgefangenschaft

1. Die Zahlung des Wehrsoldes hört mit dem Schluß des Monatsdrittels auf, in dem die Gefangennahme eingetreten ist. Da der Wehrsold immer für ein Monatsdrittel im voraus gezahlt wird, kommt die Zahlung von Wehrsold an die Angehörigen — von Ausnahmefällen abgesehen — nicht in Betracht.

2. a) Die deutschen Kr. Gef. im brit. Gewahrsam erhalten in nachstehenden Sonderfällen die Zahlung einer monatlichen Sonderzuwendung in Höhe von 25 *R.M.* für alle Unteroffiziersgrade und 15 *R.M.* für alle Mannschaftsdienstgrade:

1. an kr. gef. Uffz. und Mannschaften, die infolge Verwundung oder Krankheit arbeitsunfähig sind;
2. an kr. gef. Uffz. und Mannschaften, denen nachweisbar keine Gelegenheit zur Übernahme entlohnter Arbeitsaufsicht oder entlohnter Arbeit geboten wurde;
3. an kr. gef. Uffz. und Mannschaften, die durch die Teilnahme an den in Kriegsgefangenenlagern stattfindenden Unterrichtskursen zur Berufsförderung verhindert sind, andere Arbeitsgelegenheit anzunehmen, sowie das Lehrpersonal. In Zweifelsfällen entscheidet der Vertrauensmann im Einvernehmen mit dem »Prüfungsausschuß«;
4. an kr. gef. Uffz. und Mannschaften, die unentgeltlich im Interesse der Lagergemeinschaft mit Verwaltungs-, Betreuungs- und Freizeitgestaltungsaufgaben beauftragt sind, für die Dauer dieser Aufgaben, sofern diese Aufgaben ihren zeitlichen Einsatz voll ausfüllen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vertrauensmann.

Diese Beträge reichen zur Bestreitung zusätzlicher Lebensbedürfnisse aus, da Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft nach den Vorschriften des zwischenstaatlichen Abkommens vom Gewahrsamsstaat kostenlos zu liefern sind.

b) Die Zahlung der Sonderzuwendung entfällt in folgenden Fällen:

1. Den im brit. Reich gegen Entlohnung im Rahmen des Abkommens über die Behandlung der Kr. Gef. vom 27. 7. 1929 zu Aufsichtsarbeiten herangezogenen Uffz. und in Arbeit eingesetzten Uffz. und Mannschaften wird die Sonderzuwendung nicht mehr gewährt.
2. Die Offiziere sind gehalten, den in Offz.-Lagern als Ordonnanzen beschäftigten Uffz. und Mannschaften eine den üblichen Sätzen entsprechende Entschädigung zu zahlen; die Ordonnanzen erhalten keine Sonderzuwendung aus der Heimat.
3. Denjenigen Leuten, die sich aus der Kameradschaft der Kr. Gef. entfernt und sich unter den besonderen Schutz des Gewahrsamsstaates gestellt haben, wird die Sonderzuwendung nicht gezahlt.
4. In die Hände des Feindes gefallene Sanitätsdienstgrade erhalten keine Sonderzuwendung; sie sind nach dem Genfer Abkommen vom 27. 7. 1929 keine Kr. Gef. Der Gewahrsamsstaat hat ihnen Sold zu zahlen, und zwar:

Unterarzt, San. Hpt. Fw.,	
San. Stabsfw. und San.	
Ofw.	60 <i>R.M.</i> mtl.,
San. Fw.	54 " "
San. Uffz.	42 " "
San. Ogefr., San. Gefr. u.	
San. Soldat nach Ab-	
leistung einer aktiven	
Dienstzeit von 2 Jahren	36 " "
San. Soldat	30 " "

Umrechnungskurse dieser Soldzahlungen:

bei Großbritannien	1 £ = 15,— <i>R.M.</i>
» Australien	1 austr. £ = 12,— " "
» Kanada	1 can. \$ = 4,43 " "

c) Die deutschen Kr. Gef. in amerikanischem Gewahrsam erhalten außer einem monatlichen Taschengeld von 3 Dollar alles

Notwendige in den Lagern; ferner beabsichtigt die amerikanische Regierung, sämtliche deutschen Kr. Gef. in bezahlte Arbeit einzusetzen.

3. Die Heimatbezüge (Friedensgebühnisse für Angehörige des Friedensstandes, Kriegsbesoldung oder Familienunterhalt für Angehörige des Beurlaubtenstandes) erfahren keine Änderung, wenn ein Wehrmachtangehöriger in Kriegsgefangenschaft gerät.

4. Die Friedensgebühnisse und die Kriegsbesoldung für in Kriegsgefangenschaft befindliche Wehrmachtangehörige werden von den zuständigen Wehrmachtgebühnisstellen an die von dem Kr. Gef. früher bestimmte Stelle weitergezahlt (Bankkonto, Angehörige usw.). Sollte von den Angehörigen eine Änderung in der Auszahlung gewünscht werden, so ist ein entsprechender Antrag an das O. K. H./Truppen-Abt. (III/Kgf), Berlin W 35, Tirpitz-Ufer 72/76, zu richten. Vom O. K. H. wird sodann eine Erklärung des Kr. Gef. auf amtlichem Wege eingeholt, in der er angeben muß, an wen die Kriegsbesoldung zu zahlen ist.

Über die Friedensgebühnisse bzw. über die Kriegsbesoldung hat allein der Kr. Gef. das Verfügungsrecht. Er muß jedoch seinen Verpflichtungen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen aus diesen Bezügen nachkommen.

5. Kriegsbesoldung steht auf Antrag nur Obergefreiten und höheren Dienstgraden zu.

Den in Kriegsgefangenschaft befindlichen, nicht zum Friedensstand gehörenden Wehrmachtangehörigen (Obergefreiten und höheren Dienstgraden) kann von Amts wegen oder auf Antrag der Angehörigen Kriegsbesoldung gewährt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß beim Bezug von Kriegsbesoldung etwa von zivilen Dienststellen gezahlte Gehälter oder Familienunterhalt nicht mehr gezahlt werden dürfen. Daher ist es zweckmäßig, Kriegsbesoldung nur dann zu beantragen,

- a) wenn die in Kriegsgefangenschaft befindlichen Wehrmachtangehörigen vor ihrer Gefangennahme Friedensgebühnisse von zivilen Dienststellen überhaupt nicht bezogen haben (z. B. Schüler, Lehrlinge, Studenten usw.) oder
- b) wenn zwar bereits Gehalt von einer zivilen Dienststelle bezogen worden ist, dieses aber niedriger ist als die Kriegsbesoldung oder

- c) wenn die Angehörigen bereits Familienunterhalt bezogen haben, dieser aber niedriger ist als die zustehende Kriegsbesoldung.

Anträge auf Gewährung der Kriegsbesoldung sind von den Angehörigen an den früheren Truppenteil des Kr. Gef. zu richten. Der Truppenteil leitet dann den Antrag an die zuständige Wehrmachtgebühnisstelle zur Ausführung der Zahlung weiter. Wurden bereits früher Bezüge von zivilen Dienststellen oder Familienunterhalt gezahlt, so wird die Kriegsbesoldung ohne vorherige Befragung des Kr. Gef. an die gleichen Empfänger überwiesen. Ist dies nicht der Fall, dann benachrichtigen die Gebühnisstellen das O. K. H./Truppen-Abt. (III/Kgf), damit von den Kr. Gef. auf amtlichem Wege eine Erklärung eingeholt werden soll. Die Auszahlung an einen anderen Empfänger kann erst dann eintreten, wenn auf Antrag durch Vermittlung des O. K. H. eine Erklärung des Kr. Gef. darüber eingeholt wird, an wen die Kriegsbesoldung zu zahlen ist.

6. Afrikazulage.

Die Guthaben an Afrikazulage der in britische Kriegsgefangenschaft geratenen deutschen Heeresangehörigen — ehem. Afrikakämpfer — sind der Heeresstandortgebühnisstelle Stahnsdorf bei Berlin überwiesen und von dieser bei der Reichskreditgesellschaft in Berlin W 8, Französische Straße 53, hinterlegt worden. Für jeden beteiligten Heeresangehörigen ist ein Bankkonto eingerichtet. Die Angehörigen der Kr. Gef. sind von der Einrichtung des Kontos unter Mitteilung der Kontonummer benachrichtigt. Sofern eine derartige Mitteilung bei den Angehörigen noch nicht eingegangen ist, können sie Rückfrage bei der Heeresstandortgebühnisstelle Stahnsdorf halten.

Die auf das Konto eingezahlte Afrikazulage einschließlich Zinsen kann ganz oder teilweise an die Angehörigen der Kr. Gef. ausgezahlt oder überwiesen werden. Es ist dazu eine von dem Kr. Gef. unterschriebene Erklärung abzugeben, an welche Person und in welcher Höhe Beträge aus dem Guthaben ausgezahlt werden sollen.

7. In Zweifelsfällen können sich die Angehörigen an das Stellv. Gen. Kdo. (IIb) sowie an die zuständigen Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsämter und Wehrmachtfürsorgeoffiziere wenden. Die Anschriften können bei dem nächstgelegenen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt erfragt werden.